


**7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65
"Port Olpenitz" der Stadt Kappeln, Kreis Schleswig-Flensburg**

FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet
DE-1423-491 „Schlei“

FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet
DE-1423-394 "Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe"

Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 42 BNatSchG

Auftragnehmer: BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Jungfernstieg 44
241116 Kiel
Telefon: 0431/ 99796-0
Telefax: 0431/ 99796-99
info@bhf-ki.de / www.bhf-ki.de
Kiel, den 30.09.2016


.....

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Uwe Herrmann
Landschaftsarchitekt BDLA
Dipl.-Biol. Katrin Fabricius
Dipl.-Biol. Klaus Jödicke BDBiol
B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund

Auftraggeber: Stadt Kappeln
- Der Bürgermeister -
Reeperbahn 2
24376 Kappeln
Telefon: 04642/ 183-0
Telefax: 04331/ 189
Kappeln, den



| INHALT | SEITE |
|---|--------------|
| 1. EINLEITUNG | 1 |
| 2. RECHTLICHE BINDUNGEN | 1 |
| 2.1 Bindungen für Natur und Landschaft..... | 1 |
| 2.2 Bindungen für bauliche Nutzungen..... | 3 |
| 3. FACHGUTACHTEN | 3 |
| 4. BESCHREIBUNG DES PLANÄNDERUNGSGEBIETS | 4 |
| 4.1 Abiotische Standortfaktoren..... | 4 |
| 4.2 Arten und Lebensgemeinschaften | 5 |
| 4.2.1 Pflanzen..... | 5 |
| 4.2.2 Tiere | 6 |
| 5. ZIELE UND INHALTE DES B-PLANS | 7 |
| 5.1 Städtebauliche Ziele | 7 |
| 5.2 Inhalte der 7. Planänderung..... | 7 |
| 6. ALLGEMEINE AUSWIRKUNGEN DER PLANÄNDERUNG AUF NATUR UND LANDSCHAFT | 9 |
| 7. FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG FÜR DAS VOGELSCHUTZGEBIET DE-1423-491 | |
| „SCHLEI“ | 10 |
| 7.1 Vorbemerkung | 10 |
| 7.2 Bestand und Erhaltungszustand relevanter Arten | 10 |
| 7.2.1 Datengrundlage | 10 |
| 7.2.2 Brutvogelarten | 11 |
| 7.2.3 Rastvogelarten..... | 12 |
| 7.3 Beurteilung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele | 13 |
| 7.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren | 13 |
| 7.3.1.1 Lärmemissionen während der Bauphase | 14 |
| 7.3.1.2 Staub-, Schweb- und Schadstoffemissionen durch den Baubetrieb | 14 |
| 7.3.1.3 Lichtemission durch Baubetrieb..... | 15 |
| 7.3.1.4 Scheuchwirkungen durch den Baustellenbetrieb | 15 |
| 7.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren | 15 |
| 7.3.2.1 Versiegelung bzw. Flächeinanspruchnahme | 16 |
| 7.3.2.2 Kollisionen mit Gebäudekomplexen | 16 |
| 7.3.2.3 Scheuchwirkung..... | 17 |
| 7.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren | 17 |
| 7.3.3.1 Lärmemissionen durch den Freizeit- und Erholungsbetrieb | 17 |
| 7.3.3.2 Lichtemissionen durch den Freizeit- und Erholungsbetrieb..... | 18 |
| 7.3.3.3 Kollisionsrisiko mit Freizeitverkehr..... | 18 |
| 7.3.3.4 Scheuchwirkung und Vertritt durch den Freizeit- und Erholungsbetrieb | 19 |
| 7.4 Beurteilung der Auswirkungen auf den Managementplan..... | 19 |
| 7.5 Fazit | 20 |

| | |
|---|-----------|
| 8. FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG FÜR DAS FFH-GEBIET DE-1423-394 "SCHLEI INCL. SCHLEIMÜNDE UND VORGELAGERTE FLACHGRÜNDE" | 20 |
| 8.1 Auswertung der aktuellen Datengrundlagen..... | 21 |
| 8.2 Beurteilung der Auswirkungen..... | 24 |
| 8.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren | 24 |
| 8.2.1.1 Lärmemissionen und Erschütterung während der Bauphase | 24 |
| 8.2.1.2 Baubedingte Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebietes..... | 25 |
| 8.2.1.3 Scheuchwirkung durch Anwesenheit von Arbeitern und Maschinen..... | 25 |
| 8.2.1.4 Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch Bodenverdichtung angrenzender Flächen | 25 |
| 8.2.1.5 Staub- und Schadstoffemissionen durch den Baubetrieb | 26 |
| 8.2.1.6 Aufwirbelung größerer Mengen von Sediment und damit verbundene Freisetzung von Stoffen beim Aufspülungen im Hafen | 26 |
| 8.2.1.7 Lichtemissionen durch Baubetrieb..... | 26 |
| 8.2.1.8 Auswirkungen durch den Bau der Zaunanlagen | 27 |
| 8.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren | 27 |
| 8.2.2.1 Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebietes durch Versiegelung bzw. Bodenauf- bzw. abtrag | 27 |
| 8.2.2.2 Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch Versiegelung und Bodenmodellierung angrenzender Flächen..... | 27 |
| 8.2.2.3 Anlagebedingte Auswirkungen der Zaunanlagen..... | 28 |
| 8.2.2.4 Vernichtung von Laichstätten durch Baumaßnahmen innerhalb des Hafens28 | |
| 8.2.2.5 Barrierewirkung von intensiv genutzten Bereichen für wenig mobile Arten29 | |
| 8.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren | 29 |
| 8.2.3.1 Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und ihrer charakteristischen Arten durch eine Zunahme des Freizeit- und Erholungsbetriebes sowie des Straßen- und Bootsverkehrs..... | 29 |
| 8.2.3.2 Lärmemissionen durch den Freizeit- und Erholungsbetrieb..... | 30 |
| 8.2.3.3 Lichtemissionen durch den Freizeit- und Erholungsbetrieb..... | 30 |
| 8.2.3.4 Schadstoffemissionen durch den Freizeit- und Erholungsbetrieb | 31 |
| 8.2.3.5 Auswirkungen durch die Pflege der Zaun- und Heckenanlagen | 31 |
| 8.3 Auswirkungen auf den Managementplan | 31 |
| 8.4 Fazit | 32 |
| 9. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG | 32 |
| 9.1 Artenschutzrechtliche Beurteilung | 32 |
| 9.2 Fazit | 34 |
| 10.QUELLEN | 35 |
| 11.ANHANG..... | 35 |

1. EINLEITUNG

Für die Entwicklung des Ferienzentrums Port Olpenitz wurde im Jahr 2009 der Bebauungsplan Nr. 65 der Stadt Kappeln beschlossen. Ein Teil der Planungen sind bereits umgesetzt und für weite Bereiche werden aktuell Baufeldvorbereitungen durchgeführt. Nach einem Investorenwechsel wurde im Jahr 2015 ein neues Plankonzept entwickelt. Um diese neuen Planungen im südöstlichen Teilbereich des Gebiets umsetzen zu können stellt die Stadt Kappeln die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 "Port Olpenitz" auf.

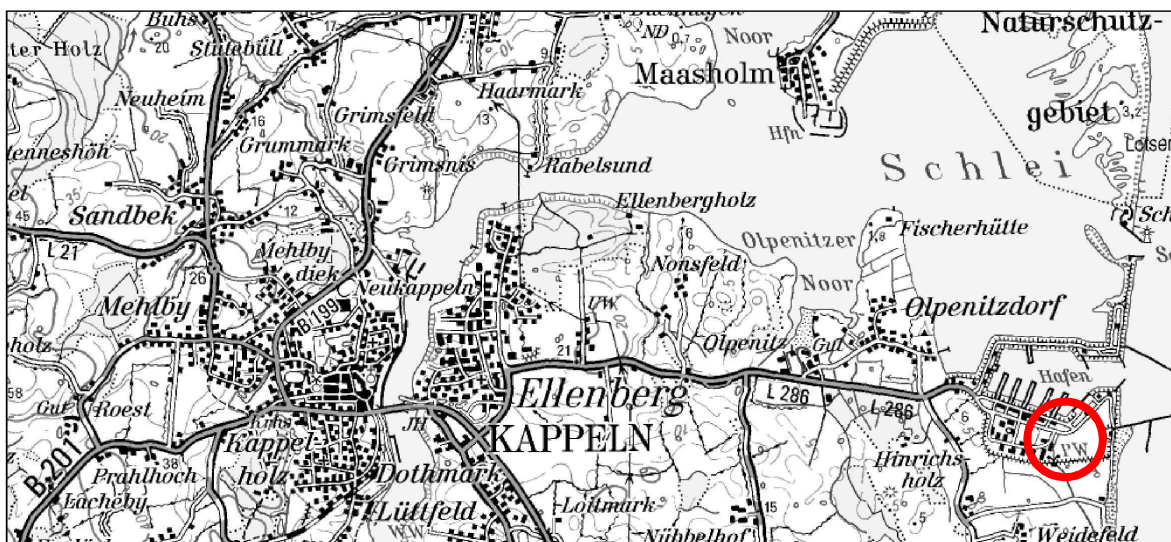


Abb. 1: Lage des Vorhabens (Quelle: TOP 25.000, unmaßstäblich)

Mit dem vorliegenden Gutachten werden die Prüfungen der FFH-Verträglichkeit und eine artenschutzrechtliche Abhandlung in den Planungsprozess der 7. Änderung des B-Plans Nr. 65 eingestellt.

2. RECHTLICHE BINDUNGEN

2.1 Bindungen für Natur und Landschaft

Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiet

Im unmittelbaren Umfeld des geplanten Feriengebiets "Port Olpenitz" befinden sich das FFH-Gebiet 1423-394 "Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe", das EU-Vogelschutzgebiet 1423-491 "Schlei" sowie das gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesene Naturschutzgebiet "Schleimündung". Zur Entwicklung des Feriengebiets wurde im Jahr 2009 der B-Plan Nr. 65 beschlossen. Über Festsetzungen dieses B-Plans und vertragliche Vereinbarungen wurden Maßnahmen gesichert, mit denen planbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete und ihrer Erhaltungsziele vermieden werden.

Festsetzungen im geltenden Bebauungsplan Nr. 65

Im geltenden B-Plan Nr. 65 der Stadt Kappeln sind folgende Festsetzungen vorhanden, die bei der Aufstellung der 7. Planänderung, insbesondere vor dem Hintergrund naturschutzfachlicher Belange, zu beachten sind:

- Baum- und Strauchpflanzungen innerhalb der Grünfläche am Südrand (Deich)
- Vorgabe zur Erdreichüberdeckung sowie Begrünung und Bepflanzung des Multifunktionsbereichs mit Sträuchern
- Bepflanzung von Parkplätzen und Stellplatzanlagen mit mindestens 4 Park- oder Stellplätzen
- Vorgaben für Grundstücksbegrünungen
- Naturnahe Gestaltung der Flusslandschaft
- Installation von Nisthilfen für Vogelarten und Spalkästen für Fledermäuse
- Pflanzlisten.

Vertragliche Regelungen im Zusammenhang mit B-Plan Nr. 65 der Stadt Kappeln

Begleitend zum B-Plan Nr. 65 wurden zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger vertragliche Vereinbarungen getroffen, in denen Maßnahmen aufgeführt werden, mit denen planbedingte Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten, dem Naturschutzgebiet sowie artenschutzrechtlichen Belangen vermieden und Kompensationsleistungen gesichert werden. Hierbei handelt es insbesondere sich um:

- Schutzzäune gegenüber den Natura 2000-Gebieten
- Befahrensregelungen
- Anlandungs- und Betretungsverbote
- Wasservogelmonitoring
- Bauzeitenregelungen
- Begrenzung der Flächeninanspruchnahmen für Baustellen
- Begrenzung von Schallimmissionen in den Wasserkörper der Ostsee
- Sicherung von Kompensationsmaßnahmen und Abbuchung von Ökokonten.

Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

Im Plangeltungsbereich befinden sich besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG (insbesondere europäische Vogelarten und ggf. Säugetiere sowie Amphibien). Einzelne Arten dieser Artengruppen sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt (z.B. Fledermäuse).

Gemäß § 44 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten diverse Verbotstatbestände. Die in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote sind zu beachten. Über § 45 BNatSchG sind Ausnahmen und in § 67 BNatSchG sind Befreiungsmöglichkeiten von den Verboten geregelt.

Über Festsetzungen des geltenden B-Plans Nr. 65 und vertragliche Vereinbarungen hierzu wurden Maßnahmen und Bauzeiten gesichert, mit denen ein planbedingtes Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden wird.

2.2 Bindungen für bauliche Nutzungen

Für das Plangebiet gelten derzeit nahezu vollständig die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 65. Für den schmalen nach Norden ausgehenden Ausläufer, der lediglich eine Fläche von rund 0,1 ha umfasst, gilt die 4. Planänderung. Folgende bauliche Nutzungen sind festgesetzt:

- Mehrere Sondergebiete (Ferienhäuser, Ferienwohn- und Geschäftshäuser, Multifunktionsbereich, Hotel) mit Baufeldern für Gebäude bis zu einer Firsthöhe von 18 m ü. NN. Die Überbaubarkeit wird über Grundflächenzahlen geregelt.
- Verkehrsflächen
- Wasserflächen der Flusslandschaft
- Gestaltung des Multifunktionsbereichs als Hügel mit einer begrüneten Erdoberflächeüberdeckung.

Die Abb. 2 "Planänderungen" in Kap. 5.1 "Städtebauliche Ziele" enthält eine Zusammenzeichnung der Planzeichnungen des geltenden B-Plans Nr. 65 und seiner 4. + 5. Änderung.

3. FACHGUTACHTEN

Für das Verfahren zum B-Plan Nr. 65 wurden u.a. folgende Fachbeiträge erstellt:

- Umweltprüfung zum B-Plan Nr. 65 der Stadt Kappeln – Umweltbericht (BHF 2009)
- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 65 für den Bereich "Port Olpenitz" der Stadt Kappeln (BHF 2009)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 42 BNatSchG im Rahmen des B-Plans Nr. 65 "Port Olpenitz" der Stadt Kappeln (BHF / B.i.A. 2009)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens "Port-Olpenitz" für das FFH-Gebiet DE-1423-394 "Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe". (BHF 2009)
- B-Plan Nr. 65 "Port Olpenitz" (Stadt Kappeln). FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG für das Vogelschutzgebiet DE-1423-491 "Schlei". (BHF / B.i.A. 2009)
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 65 "Port Olpenitz" der Stadt Kappeln (Lairm Consult 2009)
- Luftschadstofftechnische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 65 "Port Olpenitz" der Stadt Kappeln (Lairm Consult 2009)
- Mögliche Auswirkungen von Port Olpenitz auf das touristische Umfeld (Wenzel Consulting Aktiengesellschaft 2008).

Für das Verfahren zur 7. Planänderung des B-Plans Nr. 65 wurden zusätzlich folgende Fachbeiträge erstellt:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 7. Änderung des B-Plans Nr. 65 "Port Olpenitz" (BHF 2016)

- Schalltechnische Untersuchung zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 "Port Olpenitz" der Stadt Kappeln (Lairm Consult, 2016).

4. BESCHREIBUNG DES PLANÄNDERUNGSGEBIETS

Bei dem Gebiet der 7. Planänderung handelt es sich um die im Südosten gelegenen Landflächen von Port Olpenitz. Zur Darstellung des Zustandes von Natur und Umwelt werden folgende Informationsquellen genutzt:

- Umweltprüfung zum B-Plan Nr. 65 der Stadt Kappeln – Umweltbericht (BHF 2009)
- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 65 für den Bereich "Port Olpenitz" der Stadt Kappeln (BHF 2009)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 42 BNatSchG im Rahmen des B-Plans Nr. 65 "Port Olpenitz" der Stadt Kappeln (BHF / B.i.A. 2009)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens "Port-Olpenitz" für das FFH-Gebiet DE-1423-394 "Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe". (BHF 2009)
- B-Plan Nr. 65 "Port Olpenitz" (Stadt Kappeln). FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG für das Vogelschutzgebiet DE-1423-491 "Schlei". (BHF / B.i.A. 2009)
- Geländebegehung im Frühjahr 2016 zur Überprüfung der vorhandenen Biotoptypen
- Abfrage aktueller Faunadaten beim LLUR und beim Verein Jordsand. und im September 2016.

Zum Zeitpunkt des Bauleitplanverfahrens für den ursprünglichen B-Plan Nr. 65 befanden sich im überwiegenden Teil des Planänderungsgebiets Mannschaftsgebäude und Betriebsgebäude mit umgebenden Grünflächen. Darüber hinaus gab es auch ein großes Areal mit flächigen Gehölzbeständen und Brachflächen verschiedener Qualitäten. Mittig durch das Gebiet verlief der Schleibach.

Aktuell finden auf dem Gebiet großflächig Baufeldvorbereitungen zur Umsetzung des Ferienzentrums statt. Neben dem verbliebenen Straßennetz sind heute vorrangig vegetationsfreie Flächen und nur noch in geringen Anteilen und verstreut gelegen Restbestände der damaligen Vegetationsflächen sowie der Schleibach vorhanden.

4.1 Abiotische Standortfaktoren

Geologie und Boden

Die Flächen des Plangebiets bestehen aus Aufschüttungen, die zur Errichtung des ehemaligen Marinestützpunktes im Bereich der Schleimündung erforderlich waren. Rund ein Viertel der Fläche war durch den Marinestandort mit Verkehrsflächen und baulichen Anlagen versiegelt. Ein Teil davon wurde im Rahmen der Baufeldvorbereitungen für das Ferienzentrum "Port Olpenitz" bereits

wieder entsiegelt. Im Umweltbericht zum ursprünglichen B-Plan werden Hinweise auf Altlastverdachtsflächen und deren weitergehende Behandlung gegeben.

Wasser

Der Grundwasserhaushalt im Plangebiet ist durch künstliche Aufschüttungen, vorhandene Versiegelungen und Oberflächenentwässerung anthropogen stark verändert.

Das Gebiet wird mittig vom Schleibach gequert. Hierbei handelt es sich um einen künstlich hochgelegten und mit Betonelementen befestigten rund 250 m langen und 6 m breiten Bachabschnitt. Dieser ist auf den letzten 100 m verrohrt und mündet in das Hafenbecken.

4.2 Arten und Lebensgemeinschaften

4.2.1 Pflanzen

Dem im Jahr 2009 durchgeführten Verfahren zum B-Plan Nr. 65 liegt eine Bestandsaufnahme der Biotoptypen zugrunde. Die folgende Abbildung zeigt einen Ausschnitt aus dem Bestandsplan des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags (BHF 2009).

Im Rahmen der Baufeldvorbereitungen für das Ferienzentrum wurde der überwiegende Teil der Flächen des Planänderungsgebiets inzwischen beräumt. Verblieben sind verstreut noch Teile von Grünanlagen mit Einzelgehölzen (Einzelbäume in einer Größenordnung von ca. 40 Stck) und kleinflächige Gehölzbestände (insgesamt ca. 3.000 m² flächiger Gehölzbestand). Mittig durch das Gebiet verläuft der Schleibach, der von steilen Böschungen umgeben und im Untergrund befestigt ist. Die Böschungen sind mit ruderalen Grasfluren und einzelnen Sträuchern bewachsen.

Das Gebiet ist durch ein vorhandenes Straßennetz erschlossen.

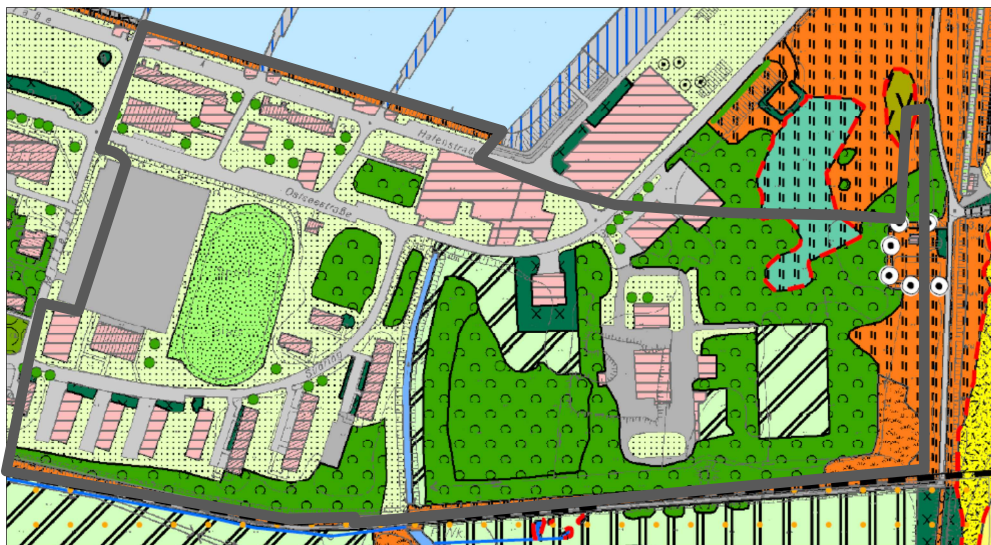


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Bestandsplan des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags zum B-Plan 65 (Stand 2009)

4.2.2 Tiere

Brutvögel: Gemäß des Umweltberichts zum B-Plan Nr. 65 aus dem Jahr 2009 traten in den bebauten Bereichen des ehemaligen Marinestützpunktes neben typischen Gebäudebrütern wie Haussperling, Rauch- und Mehlschwalbe auch Gehölze bewohnende Kleinvögel, wie z.B. Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Buchfink, Fitis, diverse Grasmücken, Gelbspötter oder Grünling auf. Weiterhin hatten sich stellenweise Seevogelarten auf den Flachdächern angesiedelt. Hierzu zählten mehrere Möwenarten und der Austernfischer. Im näheren Hafenumfeld waren auf den Flachdächern große Möwenkolonien (Silbermöwen und Sturmmöwen) entstanden, in Einzelpaaren brühten auch Mantel- und Heringsmöwe.

Im Gebiet der 7. Planänderung sind die Gebäude bis auf Eines inzwischen abgerissen. Damit sind aktuell hauptsächlich noch Brutvorkommen boden- und gehölzbrütender Vogelarten allgemeiner Bedeutung zu erwarten. Im Bereich des derzeit noch bestehenden Gebäudes sowie verbliebener Bauschutthaufen können vereinzelt gegebenenfalls gebäudebrütende Vogelarten vorkommen.

Fledermäuse: Der Plangeltungsbereich bietet aufgrund seiner geringen Ausstattung an relevanten Habitatstrukturen und den relativ hohen Windgeschwindigkeiten für Fledermäuse eher ungünstige Bedingungen. Auf dem gesamten Gelände des ehemaligen Marinestützpunktes Olpenitz wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen: Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler. Die meisten Arten wurden nur gelegentlich festgestellt und werden den Nahrungsgästen bzw. Durchzüglern zugeordnet.

In Giebeln und Dachrinnen einiger Gebäude wurden Quartiere (Balzreviere und Tagesverstecke) von Zwerg- und Mückenfledermaus vorgefunden. Die Gebäude sind im Gebiet der 7. Planänderung bis auf Eines allerdings bereits entfernt und stehen aktuell als Quartiere und Tagesverstecke nicht mehr zur Verfügung.

In und an Bäumen wurden keine Quartiere festgestellt. Die Gehölzstrukturen im Plangeltungsbereich sind ohnehin als Quartiere für Fledermäuse kaum geeignet, da höhlen- und spaltenreiches Altholz fehlt. Von den genannten Fledermäusen gilt die Rauhautfledermaus gemäß der Roten Liste Schleswig-Holstein als gefährdet.

Amphibien und Reptilien: In den Gewässern der südlich an das Plangebiet angrenzenden Grünland- bzw. Ackerflächen wurden mit Teichmolch, Erdkröte und Grasfrosch drei Amphibienarten und auf dem Gelände des ehemaligen Marinestützpunktes als Reptilienart die Waldeidechse festgestellt. Diese Arten gelten in Schleswig-Holstein als ungefährdet.

Marine Fauna: Das Plangebiet schließt keine marinen Wasserflächen mit ein.

Weiträumig betrachtet ist im Rahmen der Gesamtplanungen der in der Ostsee und der Schlei vorkommende Schweinswal zu berücksichtigen. Im Bereich des Hafenbeckens können vor allem Hartsubstratbereiche vielfältige Lebensräume für Organismen des Meeresgrundes sowie Verstecke, Laichplätze und aufgrund ihres Pflanzenbewuchses und Zoobenthos darüber hinaus Nahrungsgebiet für Fische bieten.

Sonstige Artengruppen: Das Plangebiet besitzt Potenzial für weitere Artengruppen wie sonstige Säugetiere, Insekten, Mollusken und ggf. Reptilien. Auch hier sind keine gefährdeten Arten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten.

Schutzgebiete und –objekte: Sämtliche europäische Vogelarten, die Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie der genannte Schweinswal gehören zu den besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Auch unter den sonstigen im Gebiet vorkommenden Tierarten befinden sich gegebenenfalls einige besonders geschützte Arten. Darüber hinaus sind die Fledermäuse und der Schweinswal (jeweils Anhang IV Art der FFH-Richtlinie) gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

5. ZIELE UND INHALTE DES B-PLANS

5.1 Städtebauliche Ziele

Auf dem ehemaligen Marinestützpunkt "Port Olpenitz" wird seit dem Jahr 2009 unter den Vorgaben des B-Plans Nr. 65 der Stadt Kappeln ein Ferienresort entwickelt. Aufgrund zwischenzeitlich geänderter Teilziele wurden bereits mehrere Planänderungen aufgestellt.

Im Bereich der 7. Planänderung entstehen grundsätzlich weiterhin ein Ferienhausgebiet, das durch Wasserflächen gegliedert wird, und eine Hafensperrmauer, an der Ferienwohnungen und Geschäftshäuser stehen. Es wurden allerdings gegenüber dem Ursprungsplan Details geändert.

Insbesondere entfällt die geplante Flusslandschaft. Stattdessen werden in geringerer Flächengröße Wasserflächen hergestellt, bei denen ein größeres Augenmerk auf eine naturnahe Gestaltung gelegt wird. Der erdangedeckte Multifunktionshügel entfällt. Die Realisierung der hierin vorgewiesenen Spiel- und Sportaktivitäten ist zukünftig auf einer Baufläche südlich der Hafensperrmauer vorgesehen. Nordöstlich des Ferienhausgebietes soll erstmals eine öffentliche Grünfläche entstehen, die als Parkanlage mit Sport- und Freizeiteinrichtungen (z.B. Minigolf, Kletterpark) gestaltet werden kann.

5.2 Inhalte der 7. Planänderung

In der Abb. 1 "Planänderungen" ist eine Zusammenzeichnung des geltenden B-Plans Nr. 65 und seiner 4. + 5. Änderung dargestellt. Darüber wurden die geplanten Nutzungen der 7. Änderung des B-Plans Nr. 65 eingetragen. Eine maßstäblich größere Darstellung der wesentlichen Inhalte der 7. Planänderung enthält die Karte 1 "Änderungen gegenüber dem B-Plan Nr. 65 aus dem Jahr 2009". Es ist zu erkennen, dass die 7. Planänderung im Wesentlichen eine Veränderung der Bau- und Wasserflächen im Bereich des Ferienhausgebietes und den Entfall des mit Gehölzen bepflanzten Multifunktionshügels (am Weststrand) beinhaltet.

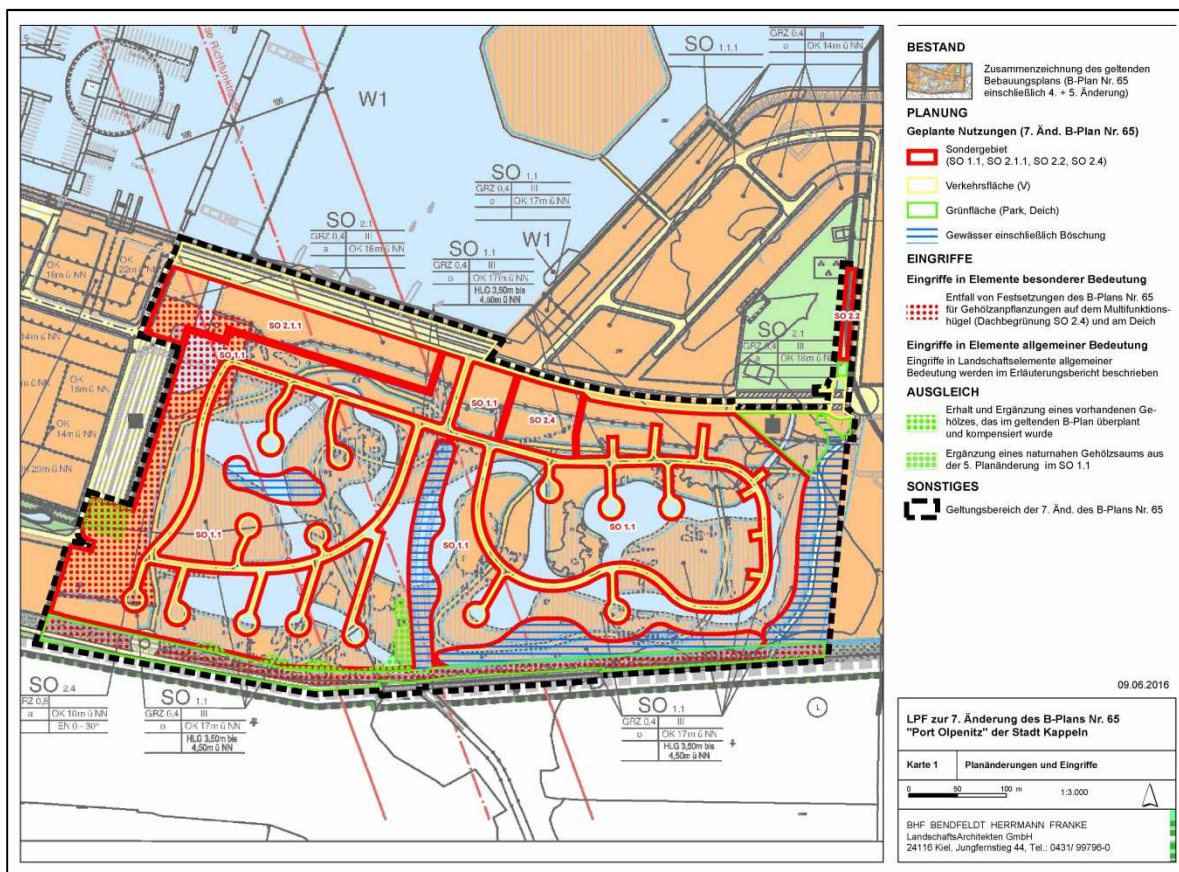


Abb. 2: Planänderungen, unmaßstäblich (Karte 1 "Planänderungen und Eingriffe" des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags zur 7. Änderung des B-Plans Nr. 65, BHF 2016)

Sondergebiet „Ferienhäuser“ (SO 1.1): Aufgrund der technisch nur sehr schwierigen Realisierbarkeit wird von der bisher vorgesehenen Flusslandschaft Abstand genommen. Wasserflächen sind weiterhin im Konzept vorhanden, allerdings in reduziertem Ausmaß. Zudem werden die Zuschnitte des Sondergebiets SO 1.1 und der Baufelder an die vorhandenen Erschließungsstraßen angepasst und die Anzahl der Vollgeschosse von bisher drei auf zukünftig zwei bzw. die zulässige Gebäudehöhe von bisher 17 m ü. NN auf zukünftig 12,5 m ü. NN reduziert. Damit sind die realen Gebäudehöhen auf maximal 9 m begrenzt. Die überbaubare Fläche wird von der GRZ 0,4 auf die GRZ 0,3 verringert.

Das SO 1.1 umfasst darüber hinaus den Randbereich eines derzeit noch festgesetzten Multifunktionsbereichs (SO 2.4), der als erdangedeckter Hügel zu gestalten ist. Bereits über die westlich angrenzende 5. Änderung zum B-Plan Nr. 65 wurde von der Gestaltung als grüner Hügel Abstand genommen. In der 7. Planänderung entfällt nun auch die Planung des verbleibenden östlichen Teilbereichs des Multifunktionshügels.

Sondergebiet „Ferienwohn- und Geschäftshäuser“ (SO 2.1.1): Für das SO 2.1 "Ferienwohn- und Geschäftshäuser" entfällt an diesem Standort eine Zulässigkeit für Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von 150-500 m². Darüber hinaus wird der Zuschnitt an die vorhandene Infrastruktur angepasst.

Sondergebiet „Hotel“ (SO 2.2): Das Sondergebiet wird zu Gunsten zusätzlicher Stellplatzmöglichkeiten geringfügig, zu Lasten einer über die 4. Änderung des B-Plans Nr. 65 festgesetzten Grünfläche, erweitert. Im Ursprungsbebauungsplan waren an diesem Standort Bau- und Verkehrsflächen sowie der Randbereich einer Hafenerweiterung vorgesehen.

Sondergebiet „Multifunktionsbereich“ (SO 2.4): Auf Flächen des jetzigen SO 1.1 „Ferienhausgebiet“ und des SO 2.1 „Ferienwohn- und Geschäftshäuser“ wird ein Multifunktionsbereich für saisonverlängernde Freizeiteinrichtungen geschaffen. Entsprechend eines vormals weiter westlich geplanten SO 2.4 wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt.

Öffentliche Grünfläche 'Parkanlage/Freizeit': Im Nordosten der jetzigen SO 1.1 wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Parkanlage/Freizeit' festgesetzt.

Private Grünfläche 'Deich': Um den Bestimmungen des § 70 Landeswassergesetz Rechnung zu tragen wird die im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 65 vorgesehene Bepflanzung des Deichs mit Gehölzen nicht mehr vorgesehen.

Private Grünfläche 'Naturnahe Entwicklung': Für die oberen Böschungsbereiche der neu anzulegenden Gewässer wird die Anlage einer extensiv zu pflegenden Wiese und auf mindestens 30 % der Fläche die Pflanzung von standortgerechten heimischen Gehölzen vorgegeben.

Wasserflächen: Die geplante Flusslandschaft, deren angestrebte Wasserstände nur mit hohem technischem Aufwand hätten erreicht werden können, entfällt. Stattdessen werden mit verringerten Flächenanteilen Wasserflächen festgesetzt, die naturnah zu gestalten sind.

Verkehrsflächen: An der inneren Erschließung werden einige Veränderungen vorgenommen um die vorhandenen Erschließungsanlagen sinnvoll nutzen zu können.

Das Plangebiet der 7. Änderung des B-Planes umfasst eine Fläche von 25,4 ha. Hiervon nehmen das Sondergebiet „Ferienhäuser“ (SO 1.1) ca. 16,2 ha, das Sondergebiet „Ferienwohn- und Geschäftshäuser“ (SO 2.1.1) ca. 1,5 ha, das Sondergebiet „Hotel“ (SO 2.2) ca. 0,1 ha, das Sondergebiet „Multifunktionsbereich“ (SO 2.4) ca. 0,5 ha, die Verkehrsflächen ca. 2,9 ha, die Grünflächen ca. 3,0 ha und die Wasserflächen ca. 1,2 ha ein.

6. ALLGEMEINE AUSWIRKUNGEN DER PLANÄNDERUNG AUF NATUR UND LANDSCHAFT

Eine wesentliche Änderung der 7. Planänderung gegenüber den bisherigen Planungen in diesem Teilgebiet stellt der Wegfall der geplanten künstlichen Flusslandschaft dar. Wasserflächen sind weiterhin im Konzept vorhanden, allerdings in reduziertem Ausmaß und mit naturnaher Ausprägung. Eine Auflockerung der Ferienhaussiedlung soll durch eine geringere Grundflächenzahl erreicht werden.

Eine geringere optische Belastung der umliegenden Landschaft wird die Reduzierung der Gebäudehöhen der Ferienhäuser von bisher 17 m ü. NN auf zukünftig 12,5 m ü. NN bewirken.

Mit der 7. Planänderung werden Versiegelungen auf 11,6 ha und damit rund 1,3 ha weniger Versiegelungen als über den geltenden Bebauungsplan ermöglicht.

Die Verringerung des im Gebiet geplanten Gehölzbestandes (ehemaliger Multifunktionshügel, Deichbepflanzung) bedeutet eine Verringerung der Abschirmung gegenüber dem südlich angrenzenden Landschaftsraum. Zusätzlich entfallen hierdurch Ausgleichspflanzungen für die durch den B-Plan Nr.65 ausgelösten Eingriffe in vorhandenen Gehölzbestand. Diese werden zukünftig an einem anderen Standort, auf der im Stadtgebiet Kappeln gelegenen Ökokontofläche "Essing" realisiert.

7. FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG FÜR DAS VOGELSCHUTZGEBIET DE-1423-491 „SCHLEI“

7.1 Vorbemerkung

Das geplante Feriencenter liegt in einem bezüglich Natur und Landschaft hochwertigen Raum. Die Schlei und Teile der Ostsee sind als FFH-Gebiet DE-1423-394 "Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe" sowie als EU-Vogelschutzgebiet DE-1423-491 "Schlei" ausgewiesen. Auf der Nordseite der Nordmole beginnt das Naturschutzgebiet "Schleimündung".

Im Rahmen des Verfahrens zum geltenden B-Plan Nr. 65 wurde bereits über ausführliche Verträglichkeitsprüfungen eine Zulässigkeit des geplanten Vorhabens bestätigt. Bei den Prüfungen wurde auch bereits berücksichtigt, dass das Gebiet der derzeitigen 7. Planänderung für die Entwicklung von Bau- und Verkehrsflächen zur Verfügung steht. Es kann daher festgestellt werden, dass Wirkungen, die über das im B-Plan Nr. 65 festgestellte unerhebliche Maß hinausgehen, ausgeschlossen sind.

In der 7. Änderung des B-Plans 65 wird geregelt, dass die allgemeinen Festsetzungen und Hinweise des geltenden B-Plans Nr. 65 weiter zu beachten sind. Ein Fortbestand gilt auch für die begleitenden vertraglichen Vereinbarungen. Damit behalten auch hierin getroffene Vorschriften, mit denen Beeinträchtigungen landesweiter, nationaler und internationaler Schutzgebiete sowie ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden sollen, weiterhin ihre Gültigkeit."

7.2 Bestand und Erhaltungszustand relevanter Arten

7.2.1 Datengrundlage

Die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes erfolgte für den geltenden B-Plan Nr. 65 auf der Datengrundlage des Jahres 2009. Für die vorliegende 7. Änderung des B-Plans war daher eine Aktualisierung der Bestandssituation der für das Schutzgebiet (Teilgebiet NSG Schleimündung und Umgebung) als Erhaltungsziel festgelegten Brut- und Rastvogelarten notwendig.

Maßgebliche Datenquellen waren in erster Linie die Abfrage der faunistischen Datenbank im LLUR sowie die aktuellen Jahresberichte des Vereins Jordsand für das NSG „Schleimündung“ (Jahre 2011-2015). Die seinerzeit konkret für das geplante Vorhaben konzipierte und durchgeführte Wasservogelzählung (Kieckbusch 2009) wurde nicht weitergeführt. Zwar wurde der östliche Teil des

Schutzgebietes (Schleihaff und Umgebung) regelmäßig im Zuge der Wasservogelzählungen durch die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft SH/HH erfasst, allerdings nur mittels einer Mittjanuarzählung (J. Kieckbusch mdl. Mitt. 2016). Da die meisten Arten zu diesem Zeitpunkt ihr Bestandsminimum aufweisen, wurden diese Daten aufgrund der stark eingeschränkten Aussagekraft nicht mit in die Datenabfrage einbezogen. Hinweise auf Rastvögel und somit auch auf die relevanten Arten finden sich allerdings in den Jahresberichten des Vereins Jordsand. Sie beschränken sich zwar auf das NSG „Schleimündung“, bilden aber eine sehr gute Grundlage zur Abschätzung der Bestandsentwicklung.

7.2.2 Brutvogelarten

Seeadler (Anhang I der VSchRL)

Der Seeadler ist jüngst aus dem Bereich des Wormshöfter Noores in einen Waldbestand am Olpenitzer Noor umgesiedelt (M. Fischer mdl. Mitt. 2016). Der Horst befindet sich hier in einem nicht zugänglichen Waldbereich. Für das SPA Schlei kann auch weiterhin von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen werden (B).

Rohrweihe (Anhang I der VSchRL)

Für den östlichen Bereich des SPA ist der Brutplatz am Wormshöfter Noor aktuell nicht mehr besetzt gewesen (M. Fischer mdl. Mitt. 2016). Von dem bislang als gut eingestuften Erhaltungszustand (B) ist aber für das gesamte Gebiet auch weiterhin auszugehen.

Säbelschnäbler (Anhang I der VSchRL)

Der Säbelschnäbler war früher regelmäßiger Brutvogel und dabei weitgehend auf Oehe-Schleimünde beschränkt. Seit 2012 konnten keine brütenden Säbelschnäbler mehr festgestellt werden. Zuvor gab es einzelne Bruten und Brutzeitfeststellungen (2007, 2011). Der Erhaltungszustand wird im SDB (Stand 2006) zwar noch als gut (B) eingestuft, da von einem Bestand von 12 Brutpaaren ausgegangen wird. Schon die Monitoringergebnisse von Kieckbusch & Romahn (2008) zeigen aber, dass die Art schon Ende der 2000er Jahre als Brutvogel fast vollständig aus dem Gebiet verschwunden ist (vgl. auch Jahresberichte Verein Jordsand 2004-2008). Die Hauptgefährdungsursache ist nach Kieckbusch & Romahn (2008) in der Prädation durch Raubsäuger zu sehen. Die Autoren geben keine Einschätzung des Erhaltungszustandes an.

Küstenseeschwalbe (Anhang I der VSchRL)

Der Schwerpunkt der Brutverbreitung liegt auf der Halbinsel Olpenitz. In den letzten fünf Jahren schwankte die Anzahl der Brutpaare zwischen 3 und 9, einmalig 21 (2012) Paaren. Bis 2008 lag die Anzahl regelmäßig zwischen 20 und 30 Paaren. Es ist somit ein Bestandsrückgang festzustellen, der ungünstige Erhaltungszustand (C) ist unverändert. Auch für die Küstenseeschwalbe ist die Prädation durch Raubsäuger die wichtigste Gefährdungsursache, da die strukturellen Standortbedingungen der Halbinsel sowie auf Oehe-Schleimünde sich günstig darstellen.

Zwergseeschwalbe (Anhang I der VSchRL)

Die Situation der Zwergseeschwalbe ist sehr mit der der Küstenseeschwalbe vergleichbar: Verbreitungsschwerpunkt auf der Halbinsel Olpenitz, aktuell schwankende Brutbestände auf geringem Niveau (2011-2015: 0-3 Paare, 2016: 0 Paare, M. Fischer mdl. Mitt.), zwischen 2005 und 2008 teils

größere Bestände mit bis zu 7 Paaren. Stark gefährdet durch Prädation, Erhaltungszustand ungünstig (unverändert).

Mittelsäger

Der Mittelsäger brütet im SPA ausschließlich im Bereich der Schleimündung und hier vor allem auf Oehe-Schleimünde. Der Bestand schwankte hier innerhalb der letzten fünf Jahre zwischen 2 und 8 Brutpaaren. Auf der Halbinsel Olpenitz hingegen konnte seit 2012 keine Brut mehr nachgewiesen werden. Damit haben sich die Bestände in beiden Bereichen gegenüber dem Zeitraum vor 2010 kaum verändert. Somit ist anzunehmen, dass sich auch der gute Erhaltungszustand (B) nicht verändert hat.

Gänsesäger

Diese Art brütet vereinzelt in schleinahen Waldbeständen. Das Schleihaß besitzt große Bedeutung für die Familienverbände nach Flüggewerden der Jungvögel. Da sich die Bestände im Raum (2008: 5 Paare) kaum verändert haben ist anzunehmen, dass sich auch der gute Erhaltungszustand (B) nicht verändert hat.

Kiebitz

Der Verbreitungsschwerpunkt des Kiebitzes liegt im Westen des SPA und hier vor allem auf der Halbinsel Reesholm. Im Bereich der Schleimündung tritt die Art aktuell (und auch vor 10 Jahren) lediglich mit 1-2 Brutpaaren auf Oehe-Schleimünde auf. Für das SPA Insgesamt ist anzunehmen, dass sich der gute Erhaltungszustand (B) nicht verändert hat. Für den Teilbereich „NSG Schleimündung“ ist ein ungünstiger Erhaltungszustand genannt.

Rotschenkel

Von 2012 bis 2015 hat der Rotschenkel auf Oehe-Schleimünde von 6 auf 16 Paare zugenommen. Auch auf der Halbinsel Olpenitz kam bis 2012 ein Brutpaar vor, seitdem aber nicht mehr. Gegenüber dem Zeitraum 2004 bis 2008 hat sich der Bestand der Art vergrößert. Somit ist anzunehmen, dass der gute Erhaltungszustand (B) mindestens aufrechterhalten werden kann.

7.2.3 Rastvogelarten

Singschwan (Anhang I der VSchRL)

Für den Singschwan liegen Bestandszahlen ausschließlich für das NSG Schleimündung vor. Die jährlichen Zählungen des Vereins Jordsand zeigen, dass die Art regelmäßig im Gebiet vorkommt und häufig Zahlen von über 450 Individuen erreicht. Für den Zeitraum bis 2009 bezifferten sich die aktuellen Bestandszahlen in der äußeren Schlei auf ein Maximum von 215 Ex. auf der Schlei und 350 Ex. auf den nahegelegenen Feldern (Kieckbusch 2009). Es kann somit von stabilen Beständen ausgegangen werden. Für den Erhaltungszustand wird im SDB bzw. Managementplan „keine Angabe“ angegeben, doch kann vor dem Hintergrund der Bestandszahlen von einem günstigen Erhaltungszustand (B) ausgegangen werden.

Schellente

Die Schellente wird regelmäßig im Bereich des NSG Schleimündung beobachtet, wobei Maximalzahlen von über 200 Ex. keine Seltenheit sind. Damit haben sich der Bestand und die Bedeutung vor allem des Schleihaßs als Rast-, Mauser und Überwinterungsgebiet gegenüber der früheren

Betrachtungsperiode nicht wesentlich verändert. Zum Erhaltungszustand liegen keine Angaben vor.

Gänsesäger

Auch der Gänsesäger wird als Rastvogel regelmäßig im schleiseitigen Bereich des NSG Schleimündung beobachtet. Maximalzahlen liegen teilweise über 50 Ex. Damit haben sich der Bestand und die Bedeutung vor allem des Schleihafts als Rast-, Mauser und Überwinterungsgebiet gegenüber der früheren Betrachtungsperiode zwischen 2007 und 2009 nicht wesentlich verändert. Der Erhaltungszustand des Gänsesägers als Rastvogel wird im SDB als hervorragend (A) eingestuft, während er nach den Daten des Monitorings 2008 als ungünstig vermerkt ist (vgl. MLUR 2012).

Eiderente

Für die fast ausschließlich auf der Ostsee rastenden und nach Nahrung suchenden Eiderente liegen aus den letzten Jahren regelmäßige Beobachtungen mit bis über 1.000 Individuen vor. Die Größenordnungen liegen etwas geringer als im Zeitraum von 2007 bis 2009, doch variieren die Winterbestände in Abhängigkeit der Härte des Winters in der östlichen Ostsee. Da keinerlei Hinweise auf eine Abnahme der Art in der westlichen Ostsee vorliegen und einzelne Meldungen ein häufiges Auftreten der Eiderente im nordöstlichen Schleswig-Holstein bestätigen (4.000 Ex. bei Holnis, H. Knöll schriftl. Mitt. Rundschreiben 2/2016 OAG), ist ein regelmäßiges und zahlenstarkes Auftreten der Art auch im Bereich des Schleisandes weiterhin anzunehmen. Die Eiderente ist nicht explizit als Erhaltungsziel des SPA ausgewiesen, wurde aber in der Verträglichkeitsprüfung von 2009 als für das Gebiet relevante Art eingestuft (auf die Bedeutung der Art wird auch im Gebietssteckbrief hingewiesen).

7.3 Beurteilung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

In diesem Kapitel werden die vorhabenbedingten Wirkfaktoren und die möglichen Auswirkungen aufgezeigt, die für die als Erhaltungsziel festgelegten Arten im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen relevant werden können. Dabei geht die Beurteilung der zu erwartenden Wirkfaktoren auf die individuelle Situation des betroffenen Schutzgebietes ein. Reichweite und Intensität der Wirkungen werden auf die empfindlichsten Lebensphasen der Arten bezogen. Beurteilungsmaßstab ist dabei die 7. Änderung des B-Plans im Vergleich zur genehmigten Fassung.

Aus diesem Grund werden die in der Verträglichkeitsprüfung zum B-Plan Nr. 65 geprüften Wirkfaktoren im Folgenden aufgeführt und jeweils diskutiert, ob und inwieweit sich durch die siebte Änderung hierdurch eine veränderte Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgebiet ergibt.

7.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren treten während der Bauphase auf und können alle Erhaltungsziele beeinträchtigen. Sie sind in der Regel nur kurzfristig wirksam und räumlich begrenzt.

7.3.1.1 Lärmemissionen während der Bauphase

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr. 65 (BHF/BiA 2009)

Durch den Betrieb der Baumaschinen während der Bauphase entstehen temporäre Lärmemissionen, die bezüglich der Avifauna zu Scheuchwirkungen führen können. Folge dieser Fluchtreaktion kann eine Minderung des Bruterfolges und ein erhöhter Nestraub durch Prädatoren sein.

Beurteilung der Auswirkungen der 7. Änderung des B-Plans Nr. 65

Die von der 7. Änderung betroffenen Flächen liegen südlich des Hafenbeckens und somit abgewandt von der avifaunistisch besonders bedeutsamen Olpenitzer Halbinsel und des Schleihaffs.

Die von diesem Bereich ausgehenden Lärmemissionen wurden bereits in der Verträglichkeitsprüfung von 2009 berücksichtigt. Gegenüber den ursprünglichen Planungen ist im Zuge der 7. Änderung des B-Plans kein größerer Umfang der Lärmemissionen zu erwarten. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die schutzgebietsnahen Bauabschnitte bereits umgesetzt sind und demzufolge eine zusätzliche puffernde Wirkung besitzen können. Negative Auswirkungen durch die 7. Änderung des B-Plans können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

7.3.1.2 Staub-, Schweb- und Schadstoffemissionen durch den Baubetrieb

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr. 65 (BHF/BiA 2009)

Während des Baubetriebs können durch Unachtsamkeiten oder Unfälle Stäube und Schadstoffe emittieren. Größere Mengen Motor- und Getriebeöl können – falls diese in die Schlei oder in die Ostsee entweichen – zu erheblichen Auswirkungen bei Wasser- und Watvögeln führen. Zudem kann eine Anreicherung von Schadstoffen in den Oberflächengewässern – durch das Freilegen von kontaminierten Bereichen – zu Belastungen der Vogelwelt führen.

Durch die Anlage der künstlichen Inseln im Bereich des Sportboothafens sowie Vorspülung eines Strandbereichs kann es zu Aufwirbelung von größeren Mengen von Sediment mit der Folge erhöhter Schwebstoffkonzentration kommen. Durch den eintretenden Trübungseffekt können Veränderungen der Nahrungshabitate für Wasser- und Watvögel verbunden sein. Zudem könnten aus dem Sediment Schadstoffe freigesetzt werden und zu Schädigungen der Tier- und Pflanzenarten führen.

Da der Hafenbereich für die als Erhaltungsziel festgelegten Arten eine nur nachrangige Bedeutung als Brut- und Rasthabitat besitzt und die Brut- und Rastreviere der relevanten Arten nicht unmittelbar an das Vorhabensgebiet angrenzen, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Der Wirkfaktor muss daher nicht weiter berücksichtigt werden.

Beurteilung der Auswirkungen der 7. Änderung des B-Plans Nr. 65

Da sich weder die Intensität noch die Reichweite dieses Wirkfaktors im Kontext der 7. Änderung des B-Plans vergrößert, muss er auch hier nicht weiter berücksichtigt werden.

7.3.1.3 Lichtemission durch Baubetrieb

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr. 65 (BHF/BiA 2009)

Bei Bautätigkeiten während der Dämmerung bzw. bei Dunkelheit führen Lichtemissionen zu Irritationen von empfindlichen Vogelarten. Untersuchungen haben gezeigt, dass schon ab einer Lichtleistung von 200 Watt – ein Bauscheinwerfer hat i. d. R. eine Leistung von 500 bis 2000 Watt – Vögel deutliche Schreckreaktionen zeigen und bis zu 45° von ihrer ursprünglichen Richtung abweichen (BRUDERER 2000). Zudem werden vor allem bei schlechten Sichtverhältnissen Vögel von Lichtquellen angezogen. Da die Schleiförde ein bedeutendes Gebiet für den Vogelzug ist, können die Zugverhältnisse durch temporäre Lichtemissionen beeinträchtigt werden.

Beurteilung der Auswirkungen der 7. Änderung des B-Plans Nr. 65

Die von der 7. Änderung betroffenen Flächen liegen südlich des Hafenbeckens und somit abgewandt von der avifaunistisch besonders bedeutsamen Olpenitzer Halbinsel und des Schleihaffs.

Die von diesem Bereich ausgehenden Lichtemissionen wurden bereits in der Verträglichkeitsprüfung von 2009 berücksichtigt. Gegenüber den ursprünglichen Planungen ist im Zuge der 7. Änderung des B-Plans kein größerer Umfang der Lichtemissionen zu erwarten. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die schutzgebietsnahen Bauabschnitte bereits umgesetzt sind und demzufolge eine zusätzliche puffernde Wirkung besitzen können. Negative Auswirkungen durch die 7. Änderung des B-Plans können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

7.3.1.4 Scheuchwirkungen durch den Baustellenbetrieb

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr. 65 (BHF/BiA 2009)

Während der Bauarbeiten kann es durch den Baustellenbetrieb (Fahrzeuge, Anwesenheit von Arbeitern etc.) zu Scheuchwirkungen empfindlicher Arten kommen.

Beurteilung der Auswirkungen der 7. Änderung des B-Plans Nr. 65

Die von der 7. Änderung betroffenen Flächen liegen südlich des Hafenbeckens und somit abgewandt von der avifaunistisch besonders bedeutsamen Olpenitzer Halbinsel und des Schleihaffs.

Die von diesem Bereich ausgehenden Scheuchwirkungen durch den Baustellenbetrieb wurden bereits in der Verträglichkeitsprüfung von 2009 berücksichtigt. Gegenüber den ursprünglichen Planungen ist im Zuge der 7. Änderung des B-Plans kein größerer Umfang der Scheuchwirkungen zu erwarten. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die schutzgebietsnahen Bauabschnitte bereits umgesetzt sind und demzufolge eine zusätzliche puffernde Wirkung besitzen. Negative Auswirkungen durch die 7. Änderung des B-Plans können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

7.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren gehen über die Bauphase hinaus und werden durch die Anlage selbst oder durch die – in Zusammenhang mit der Anlage – durchzuführenden Maßnahmen verursacht.

7.3.2.1 Versiegelung bzw. Flächeinanspruchnahme

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr. 65 (BHF/BiA 2009)

Da das Plangebiet des Vorhabens vollständig außerhalb der Schutzgebietsgrenzen liegt, kann eine Flächeninanspruchnahme, auch temporärer Natur, ausgeschlossen werden. Der Wirkfaktor muss daher nicht weiter berücksichtigt werden.

Beurteilung der Auswirkungen der 7. Änderung des B-Plans Nr. 65

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des B-Plans liegt weiterhin vollständig außerhalb der Schutzgebietsgrenzen. Daher muss der Wirkfaktor auch im Kontext mit der 7. Änderung des B-Plans nicht berücksichtigt werden.

7.3.2.2 Kollisionen mit Gebäudekomplexen

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr. 65 (BHF/BiA 2009)

Vor allem die Errichtung von hohen Gebäuden birgt die Gefahr des Vogelschlages. Für Zugvögel oder den Nahrungsplatz wechselnde Rastvögel steigt das Kollisionsrisiko deutlich an, wenn extreme Witterungsbedingungen während des Zuges wie starker Gegenwind, starke Niederschläge oder starke Bewölkung die Vögel zur Reduktion der Zughöhe zwingen und gleichzeitig die Sichtverhältnisse eingeschränkt sind. Zusätzlich wird das Vogelschlagrisiko von Faktoren wie Körpergröße, Fluggeschwindigkeit, Sehvermögen, Windanfälligkeit und Flugverhalten beeinflusst.

Sind die Gebäude mit spiegelnden Fassaden verblendet, können Vögel diese Hindernisse nur sehr schwer registrieren oder werden durch Fehlwahrnehmungen von diesen angezogen. Dieses erhöht ebenfalls das Kollisionsrisiko.

Nahezu für das gesamte Vorhabensgebiet ist eine maximale Gebäudehöhe von 20 m festgeschrieben. Dies entspricht in etwa der Höhe des derzeitigen Gebäudebestandes. Aufgrund dieser recht moderaten Höhe können vorhabensbedingte Kollisionen, die über das Normalmaß hinaus gehen, auch in den schutzgebietsnahen Bereichen im Norden des Plangebietes ausgeschlossen werden. Da auch spiegelnde Fassaden nicht in relevantem Umfang eingesetzt werden, muss der Wirkfaktor nicht weiter berücksichtigt werden.

Beurteilung der Auswirkungen der 7. Änderung des B-Plans Nr. 65

Für den Geltungsbereich ist vorgesehen, dass Gebäude und Ferienhäuser eine Höhe von max. 12,5 m ü. NN und im Sondergebiet am Hafen von max. 18 ü. NN besitzen dürfen. Die festgesetzten maximalen Höhen werden sich somit nicht von der Ursprungsplanung unterscheiden. Daher muss der Wirkfaktor auch im Kontext mit der 7. Änderung des B-Plans nicht berücksichtigt werden.

7.3.2.3 Scheuchwirkung

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr. 65 (BHF/BiA 2009)

Als Scheuchwirkung wird in erster Linie die visuelle Beeinträchtigung einer Art durch störende Strukturen im Umfeld des Brut- bzw. Rasthabitates verstanden. Dies kann bei empfindlichen Arten zu einer Einhaltung eines bestimmten Abstandsbereiches zur Störquelle und damit zur Entwertung eines Teils der Habitate führen.

Betroffen sind in erster Linie Arten, die auf weitläufige, offene Lebensräume angewiesen sind. Derartige Meidungsverhalten werden für Brutvögel beispielsweise für die Feldlerche (SCHLÄPFER 1988, ALTEMÜLLER & REICH 1997) und Limikolen-Arten wie Kiebitz, Bekassine, Rotschenkel, Uferschnepfe und Kampfläufer (HEIJNIS 1980) beschrieben. Negative Auswirkungen auf die Habitatnutzung von Rastvögeln wurden für Bläss- und Saatgänse (BALLASUS & SOSSINKA 1997, KREUTZER 1997) und für Kiebitz und Großen Brachvogel (GUTSMIEDL & TROSCHKE 1997) beobachtet. Auch für Wasservögel sind Meideabstände zu erhöhten Uferbereichen bekannt.

Beurteilung der Auswirkungen der 7. Änderung des B-Plans Nr. 65

Die von der 7. Änderung betroffenen Flächen liegen südlich des Hafenbeckens und somit abgewandt von der avifaunistisch besonders bedeutsamen Olpenitzer Halbinsel und des Schleihaffs.

Die von diesem Bereich ausgehenden Scheuchwirkungen durch den Baustellenbetrieb wurden bereits in der Verträglichkeitsprüfung von 2009 berücksichtigt. Gegenüber den ursprünglichen Planungen ist im Zuge der 7. Änderung des B-Plans kein größerer Umfang der Scheuchwirkungen zu erwarten (vor allem keine Vergrößerung der maximalen Gebäudehöhe, s. voriges Kapitel). Negative Auswirkungen durch die 7. Änderung des B-Plans können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

7.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren werden nach der Fertigstellung durch die Nutzung der Anlage verursacht.

7.3.3.1 Lärmemissionen durch den Freizeit- und Erholungsbetrieb

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr. 65 (BHF/BiA 2009)

Von dem Betrieb der Anlage als Freizeit- und Erholungseinrichtung gehen erhöhte Lärmemissionen aus. Zudem führt eine zunehmende Verkehrsbelastung auf den zubringenden Straßen sowie auf Schlei und Ostsee zu steigenden Lärmkonzentrationen. Folge dieser erhöhten Lärmbelastung können steigende Scheuchwirkungen und Fluchtreaktionen der Avifauna sein; eine Minderung des Bruterfolges und eine steigende Gefahr des Nestraubs durch Prädatoren sind aus diesem Grunde möglich.

Beurteilung der Auswirkungen der 7. Änderung des B-Plans Nr. 65

Eine Erhöhung der betriebsbedingten Lärmemissionen im Kontext der 7. Änderung des B-Plans ist nicht abzuleiten, da keine Kapazitätserweiterung vorgesehen ist. Negative Auswirkungen auf das

Schutzgebiet und seine Erhaltungsziele durch die 7. Änderung des B-Plans können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

7.3.3.2 Lichtemissionen durch den Freizeit- und Erholungsbetrieb

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr. 65 (BHF/BiA 2009)

Die Region um die Schleiförde ist bezüglich einer Lichtverschmutzung wenig vorbelastet. Die Anlage „Port Olpenitz“ kann als Lichtemittent zu einer zusätzlichen Irritation der Tierwelt beitragen. Wie bereits bei den baubedingten Wirkfaktoren beschrieben, können Lichtquellen vor allem bei schlechten Sichtverhältnissen zu einer abweichenden Zugrichtung bei Vögeln führen. Über Städten entstehen bei hoher Luftfeuchtigkeit sogenannte Lichtdome, die für Vögel als Falle wirken können (BRUDERER 2000). Trotz mangelnder wissenschaftlich fundierter Sachlage kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Effekte ebenfalls bei der Realisierung des Vorhabens auftreten können.

Beurteilung der Auswirkungen der 7. Änderung des B-Plans Nr. 65

Eine Erhöhung der betriebsbedingten Lichtemissionen im Kontext der 7. Änderung des B-Plans ist nicht abzuleiten, da weder eine Kapazitätserweiterung noch eine relevante Veränderung in der Nutzung des Geltungsbereiches vorgesehen ist. Negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet und seine Erhaltungsziele durch die 7. Änderung des B-Plans können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

7.3.3.3 Kollisionsrisiko mit Freizeitverkehr

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr. 65 (BHF/BiA 2009)

Mit dem Bau von „Port Olpenitz“ wird sowohl die Verkehrsfrequenz auf der Schlei als auch auf den Zufahrtsstraßen deutlich ansteigen. Vor allem schnelle und wendige Motorboote stellen eine Gefahr für tief fliegende Wasservögel direkt im Schutzgebiet dar. Von einem Kollisionsrisiko ist zudem bei Kite-Surfern auszugehen. Die Surfer sind mit feinen, stark gespannten Nylonseilen mit Ihrem Kite verbunden, die für Vögel schlecht wahrnehmbar sind. In Kombination mit hohen Geschwindigkeiten können Kite-Surfer ein Gefahrenpotenzial für die Wasser- und Watvögel des Schutzgebietes Schlei darstellen. Kollisionen können zur unmittelbaren Verendung eines Tieres oder zu schweren Verletzungen führen.

Beurteilung der Auswirkungen der 7. Änderung des B-Plans Nr. 65

Da durch die Planungen der 7. Änderung des B-Plans keine Kapazitätserweiterung einhergeht, die eine Erhöhung des Freizeitverkehrs mit sich bringen würde, können negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet und seine Erhaltungsziele durch die 7. Änderung des B-Plans bezüglich dieses Wirkfaktors ausgeschlossen werden.

7.3.3.4 Scheuchwirkung und Vertritt durch den Freizeit- und Erholungsbetrieb

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr. 65 (BHF/BiA 2009)

Die Schlei sowie die Ostsee sind beliebtes Segelrevier und bieten optimale Bedingungen für maritime Freizeitakteure wie Segler, Motorbootfahrer, Surfer und Kite-Surfer. Vor allem Surfer und Kite-Surfer können, durch ihren geringen Tiefgang, weit in die flachen Bereiche des Schleihafts, ein wichtiges Rast-, Brut- und Aufzuchthabitat, vordringen und relevante Scheuchwirkungen verursachen.

Die Ferienanlage Port Olpenitz ist gekennzeichnet durch eine hohe Anzahl von Ferienbetten bei gleichzeitig geringer verfügbarer Strandfläche im Nahbereich der Ferienwohnungen. Gleichzeitig grenzt die Anlage im Norden nah an größere Strandbereiche der Halbinsel Olpenitz, die teilweise innerhalb des Vogelschutzgebietes und innerhalb des in Aufstellung befindlichen NSG „Oehe-Schleimünde“ liegen oder durch ihren Artenbestand als faktisches Vogelschutzgebiet anzusprechen sind. Aufgrund des hohen Nutzungsdrucks kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Strand trotz des bestehenden Anlandungs- und Betretungsverbot zum Baden genutzt wird. Hieraus können sich Störungen der dort nistenden Arten oder Zerstörungen von Gelegen ergeben.

Beurteilung der Auswirkungen der 7. Änderung des B-Plans Nr. 65

Da durch die Planungen der 7. Änderung des B-Plans keine Kapazitätserweiterung einhergeht, die eine Erhöhung des Freizeitverkehrs mit sich bringen würde, können negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet und seine Erhaltungsziele durch die 7. Änderung des B-Plans bezüglich dieses Wirkfaktors ausgeschlossen werden.

7.4 Beurteilung der Auswirkungen auf den Managementplan

Im Zuge der Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch den B-Plan Nr. 65 im Jahre 2009 war ein Managementplan für das Schutzgebiet noch nicht erarbeitet. Er wurde in 2012 vorgelegt (MLUR 2012). Der Managementplan, der sowohl das FFH-Gebiet als auch das Vogelschutzgebiet berücksichtigt, stellt die maßgeblichen Gebietscharakteristika zusammen und stellt einen Maßnahmenkatalog auf. Dieser ist in bereits durchgeführte und in notwendige Maßnahmen differenziert.

Wenngleich die Erhaltungsziele durch den Maßnahmenkatalog konkretisiert werden, finden sich im Managementplan keine neuen, in den gebietsspezifischen Erhaltungszielen noch nicht erwähnten Aspekte. Bezogen auf den Schutz und die Entwicklung der als Erhaltungsziel festgelegten Vogelarten werden als maßgebliche Instrumente die NSG-Verordnung (gegenüber 2009 wesentliche Vergrößerung der Gebietsausdehnung, Betretungs- und Anlandungsverbot), die Befahrensregelung der inneren und äußeren Schleigewässer, die Errichtung des prädatorensicheren Zaunes im Süden der Halbinsel Olpenitz sowie die Umsetzung des B-Plans Nr. 65 der Stadt Kappeln und des städtebaulichen Vertrages „Port Olpenitz“ genannt.

Vor dem Hintergrund, dass die Wirkungen der 7. Änderung des B-Plans weder in der Intensität noch in der Reichweite über den Planungsstand von 2009 hinausgehen, können relevante negative

Auswirkungen der 7. Änderung des B-Plans auf die Inhalte und Ziele des Managementplans ausgeschlossen werden.

7.5 Fazit

Eine Aktualisierung der Bestandssituation der für das Schutzgebiet relevanten Arten hat gezeigt, dass die Mehrzahl der Bestände der als Erhaltungsziel festgelegten Brut- und Rastvogelarten gegenüber dem Beurteilungszeitraums des genehmigten B-Plans Nr. 65 (2007-2009) nicht wesentlich verändert haben. In ihrem Bestand abgenommen haben lediglich die Arten Zwergseeschwalbe, Küstenseeschwalbe und Rohrweihe. Der Rotschenkel hat hingegen leicht zugenommen. Die Abnahme der Seeschwalbenarten ist in erster Linie durch die nach wie vor hohe Prädation ihrer Gelege durch Raubsäuger zu begründen.

Im Rahmen des Verfahrens zum geltenden B-Plan Nr. 65 wurde im Jahr 2009 über eine ausführliche Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens bestätigt. Gegenstand der Prüfung war bereits im Jahr 2009, dass das Gebiet der derzeitigen 7. Planänderung für die Entwicklung von Bau- und Verkehrsflächen zur Verfügung stand. Wirkungen, die über das im B-Plan Nr. 65 festgestellte unerhebliche Maß hinausgehen, sind durch die 7. Planänderung nicht zu erwarten.

In der 7. Änderung des B-Plans 65 wird geregelt, dass die allgemeinen Festsetzungen und Hinweise des geltenden B-Plans Nr. 65 weiter zu beachten sind. Ein Fortbestand gilt auch für die begleitenden vertraglichen Vereinbarungen. Damit behalten auch hierin getroffene Vorschriften, mit denen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes vermieden werden sollen, weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Beurteilung der Wirkfaktoren dokumentiert, dass die Analysen aus dem Jahr 2009 auch vor dem Hintergrund der aktuellen Datenlage für die Wirkfaktoren der 7. Planänderung weiterhin anwendbar sind.

Aufgrund der weiterhin geltenden Festsetzungen und der vertraglichen Vereinbarungen aus dem geltenden B-Plan Nr. 65, die insbesondere auch auf eine Verträglichkeit mit den Schutzziele des SPA abgestimmt wurden, ergeben sich durch die Planänderung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes sowie dessen Schutzzweck und Erhaltungsziele.

8. **FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG FÜR DAS FFH-GEBIET DE-1423-394 "SCHLEI INCL. SCHLEIMÜNDE UND VORGELAGERTE FLACHGRÜNDE"**

Die Verträglichkeit des B-Plans Nr. 65 der Stadt Kappeln mit den Schutz und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ ist im Rahmen der B-Plan-Aufstellung 2009 im Rahmen einer FFH Verträglichkeitsprüfung geprüft worden. Unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung wurde in der Prüfung die B-Plan Ausweisung als zulässiges Vorhaben bewertet.

Die jetzt angestrebte 7. Änderung des B-Plans modifizierte die damals geprüfte Planung. Zudem sind zwischenzeitlich aktuellere Daten zum FFH-Gebiet vorhanden. Dies sind insbesondere der aktuelle Monitoringbericht (EFTAS, PMB & NLU 2010 sowie der 2012 erstellte Managementplan (MLUR 2012). Dieser Managementplan wurde für das Teilgebiet NSG „Schleimündung“ aufgestellt und umfasst damit den für dieses Vorhaben zu betrachtenden Bereich des FFH-Gebietes. Weitere Managementpläne, die zwischenzeitlich für das FFH-Gebiet erstellt worden sind, betreffen räumlich entfernt liegende Bereiche des FFH-Gebietes, so dass diese für das hier zu beurteilende Vorhaben nicht von Bedeutung sind.

Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden geprüft, ob die sich aus der 7. Änderung des B-Plan ergebenden Änderungen zum genehmigten Stand des B-Plans Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes ergeben können, wobei die aktuelleren Daten zum FFH-Gebiet als Grundlage der Prüfung zu berücksichtigen sind.

8.1 Auswertung der aktuellen Datengrundlagen

Gemäß dem Textbeitrag zur Folgekartierung / Monitoring Lebensraumtypen FFH-Gebieten (EFTAS, PMB & NLU 2010) konnten gegenüber der Erstkartierung für das hier relevante Teilgebiet 4 (Schleimündung mit dem NSG „Oehe/Schleimünde“ und dem Südufer der künstlichen Schleimündung) hinsichtlich der Vegetationsstruktur keine wesentlichen Veränderungen festgestellt werden.

Der Managementplan für diesen Bereich weist folgende FFH-Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie auf (Quelle:EFTAS, PMB & NLU 2010):

| Code | Name | Fläche ¹⁾ | | Erhaltungszu- stand ¹⁾²⁾ | Erhaltungszu- stand ²⁾ |
|-------|---|-----------------------|-------|--|--------------------------------------|
| | | aus Standardda- ha | % | | |
| 1140 | Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt | 20 | 0,23 | A | Keine Kartierung |
| 1150* | Lagunen (Strandseen) | 225 | 2,57 | B | B |
| 1160 | Flache große Meeresarme und -buchten | 5880 | 67,22 | B | Keine Kartierung |
| 1170 | Riffe | 550 | 6,29 | B | Keine Kartierung |
| 1210 | Einjährige Spülsäume | 3 | 0,03 | B | A/B/C |
| 1220 | Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände | 1 | 0,01 | B | B/C |
| 1220 | Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände | 150 | 1,71 | A | A |
| 1310 | Quellerwatt | 0,2 | 0,00 | B | Keine Kartierung |

| Code | Name | Fläche ¹⁾ | | Erhaltungszu- stand ¹⁾²⁾ aus Standard- datenbogen | Erhaltungszu- stand ²⁾ der LRT im Teil-gebiet (EFTAS 2010) |
|--|------------------------------------|-----------------------|------|---|--|
| | | aus Standardda- ha | % | | |
| 1330 | Atlantische Salzwiesen | 295 | 3,37 | B | B |
| 1330 | Atlantische Salzwiesen | 180 | 2,06 | C | C |
| 1330 | Atlantische Salzwiesen | 75 | 0,86 | A | A |
| 2110 | Primärdünen | | | | Neu kartiert/C |
| 2120 | Weißdünen mit Strandhafer | 6 | 0,07 | B | B/C |
| 2130* | Graudünen mit krautiger Vegetation | 5 | 0,06 | A | B/C |
| 1.) Angaben gelten für das Gesamtgebiet; ²⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig, *prioritärer LRT | | | | | |

Der betrachtete Bereich des FFH-Gebietes unterliegt einer ständigen Dynamik, zum Beispiel durch Anlandung von sandigem Material oder Abtrag von Küstenbereichen. Zudem ist die Verteilung der Lebensraumtypen zum Teil von der Witterungs- und Hochwasserdynamik der letzten Zeit abhängig. So kann zum Beispiel der Lebensraumtypen 1210 "Spülsäume des Meeres mit Vegetation aus einjährigen Arten" jedes Jahr einen anderen Standort abhängig von der jeweiligen Spülsaumlinie einnehmen und auch im Umfang und der Ausprägung deutlich variieren. Daher wurden für die Verträglichkeitsprüfung zum B-Plan 65 (BHF 2009) die landseitigen Lebensraumtypen des näher betrachteten Bereichs zu einem Lebensraumtypenkomplex "Küstenbiotope" zusammengefasst. Dieser Komplex umfasst alle oben aufgeführten landseitigen Lebensraumtypen mit Ausnahme der neu in den aktuellen Daten zum hier betrachteten Teilgebiet erfassten Lebensraumtypen Quellerwatten (1310) und Primärdünen (2110).

In der Verträglichkeitsprüfung zum B-Plan 65 (BHF 2009) wurde neben dem Lebensraumtypenkomplex "Küstenbiotope" zudem der LRT 1160 "Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen)" gesondert geprüft. Neu in den aktuellen Daten zum hier betrachteten Teilgebiet worden ist der Lebensraumtypen Riffe (1170) aufgenommen worden.

Die Bestandssituation der bislang nicht erfassten Lebensraumtypen stellt sich wie folgt dar:

1170 Riffe

Die Riffe als Teil der Wasserfläche der Ostsee sind im Rahmen der Managementplanung nicht kartiert worden. Der Managementplan macht hier zu folgenden Aussagen (MLUR 2012, S. 8):

„Die einbezogenen Flachwasserbereiche der Ostsee zeigen eine außergewöhnlich hohe Makrophytenbesiedlung. Neben charakteristischen Seegrasswiesen sind auch Großalgenbestände nachgewiesen mit bis zu 14 verschiedenen Rotalgenarten und den Braunalgen Blasentang und Säge- tang. Auf Grund der vorkommenden Mergelschichten mit Blöcken und Steinen werden die einbezogenen Ostseeflächen - entsprechend des Lebensraumtypensteckbriefs - als geogene Riffe eingestuft.“

Als Riffe eingestufte Flächen können nur innerhalb der Ostsee östlich des B-Plan Gebietes vorhanden sein. Die durch das Vorhaben ausgelösten Wirkfaktoren, die diesen Lebensraumtyp beein-

trächtigen könnten, entsprechen den Wirkfaktoren für den Lebensraumtyp 1160. Der gesamte zum FFH-Gebiet gehörende Bereich der Ostsee ist in der FFH Verträglichkeitsprüfung von 2009 dem Lebensraumtyp 1160 zugeordnet worden, so dass die Aussagen auch auf den Lebensraumtyp 1170 übertragen werden können.

1310 Quellerwatten

Der Lebensraumtyp Quellerwatten (1310) ist im gesamten FFH-Gebiet nur mit drei Flächen erfasst worden. Zwei dieser Flächen liegen im Bereich Kopperby, südlich von Kappeln und damit außerhalb des Einflussbereichs des hier betrachteten Vorhabens. Eine weitere Fläche befindet sich an der Westseite der Landzunge nördlich des Dorfes Olpenitz eingebettet in Salzwiesen, die in der aktuellen Kartierung ebenfalls als Lebensraumtyp zusätzlich erfasst worden sind. Die Flächen liegen mehr als 1 km von der durch die 7. Änderung des B-Plans überplante Fläche entfernt. Da die Quellerwatten als Bestandteil des Lebensraumtypenkomplex "Küstenbiotop" aufgefasst werden können, können die Aussagen zu dem Lebensraumtypenkomplex "Küstenbiotop" auch auf den Lebensraumtyp 1310 übertragen werden.

2110 Primärdünen

Primärdünen wurden in der aktuellen Erfassung an der Ostseite der Halbinsel Olpenitz erfasst und sind damit durch das Hafenbecken vom hier betrachteten Vorhaben getrennt. Diese Entwicklung ist Teil der natürlichen Küstendynamik. Die vorherrschenden nordwärts gerichteten Meeresströmung führen zu starken Materialablagerungen an der Ostseeseite der Halbinsel Olpenitz so dass sich hier der Strand verbreitert hat und zur Bildung von Primärdünen geführt hat (MLUR 2012, S. 7).

Zum Lebensraumtyp 2110 macht der Managementplan folgende Aussagen (MLUR 2012, S. 18):

„Primärdünen (2110) mit Übergängen zu / bzw. im Komplex mit den Lebensraumtypen 1220 und 2120:

Die Vordünen/Primärdünen der Halbinsel Olpenitz liegen im oberen Bereich der Sandstrände im Übergang vom Strand zum Strandwall. Mit einer kleinen Ausnahme befinden sie sich am Außenstrand. Neben dem typischen Artenspektrum der Vordünen (Salzmieren-Flur, Dünenquecken-Flur, Strandroggen-Flur) kommen auch Arten der Strandwälle wie z.B. Meerkohl oder Strandkamille vor. Die Überdünung ist nur geringmächtig und meist nicht vollständig, es kommen auch größere Strandwallsubstrate vor. Kleinflächig sind oberhalb der Vordünen auch Weißdünen (LRT 2120) ausgebildet, die Dünenabfolge ist aber nicht komplett. Zumeist grenzt oberhalb der Vordünen ein Deich mit Steinbefestigungen und eine Fahrspur an, wodurch die Strandwalldynamik eingeschränkt ist. Neben den kleinflächigen Vordünenbereichen mit typischer Vegetation wurde auch der breite vegetationsfreie Strand- und Dünenbereich bis zur Wasserlinie an der Außenseite der Schleimündung in den LRT einbezogen. Dieser ist nicht genutzt und unterliegt somit der natürlichen Küstendynamik. Erhaltungszustand: C“

Primärdünen können als Bestandteile des Lebensraumtypenkomplex "Küstenbiotop" aufgefasst werden. Der Bereich in dem sich die Primärdünen entwickelt haben ist 2009 dem LRT 1160 zugeordnet gewesen.

8.2 Beurteilung der Auswirkungen

In diesem Kapitel werden die vorhabensbedingten Wirkfaktoren und die möglichen Auswirkungen diskutiert, die für die Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Arten sowie den Arten des Anhang II im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen relevant werden können. Dabei geht Beurteilung der zu erwartenden Wirkfaktoren auf die individuelle Situation des betroffenen Schutzgebietes ein. Reichweite und Intensität der Wirkungen werden auf die empfindlichsten Lebensphasen von Arten bzw. auf die empfindlichsten Funktionen der Schutzgebiete bezogen. Beurteilungsmaßstab ist dabei die 7. Änderung des B-Plan im Vergleich zur genehmigten Fassung.

In der 2009 erstellten Verträglichkeitsprüfung wurden alle potenziell möglichen Wirkfaktoren, die sich aus der Ausweisung des B-Plan Gebietes ergeben können, geprüft. Die vorliegende 7. Änderung stellt eine Modifizierung der bereits genehmigten Planung dar und keine vollständig neue Planung, so dass die definierten Wirkfaktoren weiterhin Bestand haben. Im Folgenden wird daher anhand der in der Verträglichkeitsprüfung zum B-Plan Nr. 65 geprüften Wirkfaktoren beurteilt, ob sich aufgrund der geänderten Planung oder der aktuellen Datengrundlage Änderungen in der Auswirkung auf das FFH-Gebiet ergeben können. Sofern erforderlich wird dabei auf die zu prüfenden Lebensraumtypen eingegangen.

8.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren treten während der Bauphase auf und können die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes beeinträchtigen. Sie sind in der Regel nur relativ kurzfristig wirksam und räumlich begrenzt.

8.2.1.1 Lärmemissionen und Erschütterung während der Bauphase

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr.65 (BHF 2009)

Durch den Betrieb der Baumaschinen während der Bauphase entstehen temporäre Lärmemissionen, die sich für empfindliche Tierarten negativ auswirken können. So können Fluchtreaktionen beispielsweise zu Minderung des Bruterfolges oder zur verminderten Nahrungsaufnahme und mangelhaften Bildung von Fettreserven bei Vögeln führen.

Durch das Rammen von Spundwänden für die Anlage der künstlichen Inseln im Hafenbecken können sich Schallwellen auch unter Wasser weiträumig ausbreiten und dabei den Orientierungssinn der Schweinswale beeinträchtigen oder zu Scheuchwirkungen für Fischpopulationen führen. Da Schweinswale den Lebensraum unmittelbar vor der Schleimündung besetzen, kann eine Beeinträchtigung des Wahrnehmungssinns durch physische Schädigung des Gehörs durch Druckwellen nicht ausgeschlossen werden.

Beurteilung der Auswirkungen der 7. Änderung des B-Plans Nr. 65

Die von der 7. Änderung betroffenen Flächen liegen außerhalb des Hafenbeckens, so dass Auswirkungen durch das Rammen von Spundwänden nicht zu betrachten sind.

Die Bauarbeiten für die geplanten Wasserflächen sowie die geplante Bebauung sind vom Umfang her mit denen vergleichbar, beziehungsweise vom Ausmaß eher geringer, als bislang genehmigt.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die schutzgebietsnahen Bauabschnitte bereits umgesetzt sind und demzufolge eine zusätzliche puffernde Wirkung besitzen können. Negative Auswirkungen durch die 7. Änderung des B-Plans können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

8.2.1.2 Baubedingte Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebietes

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr.65 (BHF 2009)

Innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabens befindet sich ein Strandabschnitt an der Ostseite der Halbinsel Olpenitz sowie, durch den Schnitt der Flurstücke bedingt, eine ca. 1.500 m² große Wasserfläche vor der Hafeneröffnung, die zum FFH-Gebiet gehören. Zudem grenzt das FFH-Gebiet direkt an das Vorhabengebiet. Somit könnten sich Beeinträchtigungen des Gebietes durch Flächeninanspruchnahmen während der Bauzeit ergeben.

Beurteilung der Auswirkungen der 7. Änderung des B-Plans Nr. 65

Der Geltungsbereich der 7. Änderung liegt nicht innerhalb und auch nicht in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes. Negative Auswirkungen durch die 7. Änderung des B-Plans können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

8.2.1.3 Scheuchwirkung durch Anwesenheit von Arbeitern und Maschinen

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr.65 (BHF 2009)

Während der Bauarbeiten kann es durch die Anwesenheit von Arbeitern und Maschinen zu Scheuchwirkungen charakteristischer Arten der Lebensraumtypen kommen.

Beurteilung der Auswirkungen der 7. Änderung des B-Plans Nr. 65

Die Bauarbeiten für die geplanten Wasserflächen sowie die geplante Bebauung sind vom Umfang her mit denen vergleichbar, beziehungsweise vom Ausmaß eher geringer, als bislang genehmigt. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die schutzgebietsnahen Bauabschnitte bereits umgesetzt sind und demzufolge eine zusätzliche puffernde Wirkung besitzen können. Negative Auswirkungen durch die 7. Änderung des B-Plans können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

8.2.1.4 Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch Bodenverdichtung angrenzender Flächen

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr.65 (BHF 2009)

Bodenverdichtungen sind im Bereich von Lagerstätten und Zufahrtswegen möglich. Die Anlage von Lagerstätten und Zufahrtswegen außerhalb des FFH-Gebietes kann Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss und folglich auch auf die Grundwasserneubildungsrate haben und damit auch das angrenzende FFH-Gebiet beeinflussen.

Beurteilung der Auswirkungen der 7. Änderung des B-Plans Nr. 65

Die Bauarbeiten für die geplanten Wasserflächen sowie die geplante Bebauung sind vom Umfang her mit denen vergleichbar, beziehungsweise vom Ausmaß eher geringer, als bislang genehmigt. Negative Auswirkungen durch die 7. Änderung des B-Plans können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

8.2.1.5 Staub- und Schadstoffemissionen durch den Baubetrieb

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr.65 (BHF 2009)

Durch den direkten Baubetrieb oder durch Unachtsamkeiten bzw. Unfälle auf der Baustelle können emittierte Stäube und Schadstoffe (z.B. Getriebeöl) die Pflanzen- und Tierwelt schädigen oder vernichten. Zudem kann ein Eintrag von Schadstoffen durch die Freilegung von kontaminierten Bereichen zu Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächengewässern führen und sich über diese Wirkkette auf Flora und Fauna auswirken.

Beurteilung der Auswirkungen der 7. Änderung des B-Plans Nr. 65

Die Bauarbeiten für die geplanten Wasserflächen sowie die geplante Bebauung sind vom Umfang her mit denen vergleichbar, beziehungsweise vom Ausmaß eher geringer, als bislang genehmigt. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die schutzgebietsnahen Bauabschnitte bereits umgesetzt sind und demzufolge eine zusätzliche puffernde Wirkung besitzen können. Negative Auswirkungen durch die 7. Änderung des B-Plans können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

8.2.1.6 Aufwirbelung größerer Mengen von Sediment und damit verbundene Freisetzung von Stoffen beim Aufspülungen im Hafen

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr.65 (BHF 2009)

Durch die Anlage von Inseln im Bereich des Hafens sowie die Vorspülung eines Strandbereichs kann es zu Aufwirbelung von größeren Mengen von Sediment mit der Folge erhöhter Wassertrübung kommen. Dieses kann zu Beeinträchtigungen für strudelnde bzw. filtrierende Organismen, zu Beeinträchtigungen von Fischen (Orientierung, Laich) sowie zur Abdeckung bzw. Beschattung von phototrophen Organismen führen. Zudem könnten aus dem Sediment Schadstoffe freigesetzt werden und zu Schädigungen der Tier- und Pflanzenarten führen.

Beurteilung der Auswirkungen der 7.Änderung des B-Plans Nr. 65

Der Geltungsbereich der 7. Änderung umfasst keine Flächen in denen Aufspülung in im Hafen vorgesehen sind. Negative Auswirkungen durch die 7. Änderung des B-Plans können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

8.2.1.7 Lichtemissionen durch Baubetrieb

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr.65 (BHF 2009)

Bei Bautätigkeiten während der Dämmerung bzw. Dunkelheit können Lichtemissionen zur Irritation von empfindlichen Tierarten führen. Insbesondere Insekten werden von ihrem natürlichen Lebensraum weggelockt und können durch das Umherschwirren zugrunde gehen.

Beurteilung der Auswirkungen der 7. Änderung des B-Plans Nr. 65

Die Bauarbeiten für die geplanten Wasserflächen sowie die geplante Bebauung sind vom Umfang her mit denen vergleichbar, beziehungsweise vom Ausmaß eher geringer, als bislang genehmigt. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die schutzgebietsnahen Bauabschnitte bereits umgesetzt sind

und demzufolge eine zusätzliche puffernde Wirkung besitzen können. Negative Auswirkungen durch die 7. Änderung des B-Plans können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

8.2.1.8 Auswirkungen durch den Bau der Zaunanlagen

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr.65 (BHF 2009)

Zur wirksamen Abgrenzung des FFH-Gebietes vom Vorhaben ist die Anlage eines Zaunes an der Oberkante des Norddamms geplant. Zudem wird der Nordhaken zum Schutz der hier vorhandenen Avizönose durch einen prädatorensicheren Zaun abgeschildert, der auf der West- und Ostseite des Nordhakens bis ins Wasser und damit in das FFH-Gebiet reicht.

Baubedingt könnten sich durch Flächeninanspruchnahme und Störungen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ergeben.

Beurteilung der Auswirkungen der 7.Änderung des B-Plans Nr. 65

Der Bau des Prädatorenzauns ist inzwischen abgeschlossen, der Bereich wird zudem durch die 7. bis Planänderung nicht berührt, so dass negative Auswirkungen durch die Änderung der Planung ausgeschlossen werden können.

8.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch das Bauwerk selbst und durch die – in Zusammenhang mit dem Bauwerk – durchzuführenden Maßnahmen verursacht.

8.2.2.1 Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebietes durch Versiegelung bzw. Bodenauf- bzw. abtrag

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr.65 (BHF 2009)

Mit dem Strand an der Ostseite des Nordhakens werden Flächen des Schutzgebietes direkt durch den B-Plan überplant. Daher kann eine anlagebedingte Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebietes nicht sicher ausgeschlossen werden. Mögliche Auswirkungen durch Versiegelung und Bodenab- und -auftrag von Flächen, die an das Schutzgebiet angrenzen sowie durch Beeinträchtigungen, die sich durch potenzielle baubedingte Flächeninanspruchnahmen ergeben könnten, werden in separaten Kapiteln berücksichtigt.

Beurteilung der Auswirkungen der 7. Änderung des B-Plans Nr. 65

Der Geltungsbereich der 7. Änderung liegt nicht innerhalb und auch nicht in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes. Negative Auswirkungen durch die 7. Änderung des B-Plans können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

8.2.2.2 Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch Versiegelung und Bodenmodellierung angrenzender Flächen

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr.65 (BHF 2009)

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung kommt es mit der Umsetzung des B-Plans nicht zu einer

Erhöhung des Versiegelungsgrades innerhalb des FFH-Gebiets.

Angrenzend an das Gebiet werden mit der Umsetzung des Vorhabens allerdings zusätzliche Versiegelungen erfolgen.

Im Rahmen des Vorhabens sind weiterhin umfangreiche Geländemodellierungen vorgesehen. Dadurch werden die Standortverhältnisse für Flora und Fauna verändert. Sind mit dem Bodenauftrag Verdichtungsmaßnahmen verbunden, kann es dadurch zu einer Herabsetzung der Grundwasserneubildungsrate und damit verbunden zu einer Absenkung des Grundwasserstandes kommen.

Zusätzlich finden im Randbereich des FFH-Gebietes umfangreich Wasserbaumaßnahmen statt. So werden im Hafen mehrere künstliche Inseln errichtet und die Molen erweitert, es werden Teile des Hafens abgegraben und es werden umfangreiche neue Wasserflächen südlich des Hafens angelegt. Daraus können sich Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des FFH-Gebiets ergeben.

Der Verlust von Lebensräumen für Fauna und Flora kann durch bestehende Wechselwirkungen Auswirkungen auf die charakteristische Arten der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes haben.

Beurteilung der Auswirkungen der 7. Änderung des B-Plans Nr. 65

Die vorgesehenen geplanten Wasserflächen sowie die geplante Bebauung sind vom Umfang her vergleichbar, beziehungsweise vom Ausmaß eher geringer, als die bislang genehmigt. Der ursprünglich geplante Multifunktionshügel, der mit erheblichem Bodenauftrag verbunden gewesen wäre, ist nicht mehr Bestandteil der Planung. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die schutzgebietsnahen Bauabschnitte bereits umgesetzt sind und demzufolge eine zusätzliche puffernde Wirkung besitzen können. Negative Auswirkungen durch die 7. Änderung des B-Plans können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

8.2.2.3 Anlagebedingte Auswirkungen der Zaunanlagen

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr.65 (BHF 2009)

Insbesondere der prädatorensichere Zaun liegt in Teilbereichen innerhalb des FFH-Gebietes und kann daher zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebietes führen.

Beurteilung der Auswirkungen der 7.Änderung des B-Plans Nr. 65

Der Bau des Prädatorenzauns ist inzwischen abgeschlossen, der Bereich wird zudem durch die 7. bis Planänderung nicht berührt, so dass negative Auswirkungen durch die Änderung der Planung ausgeschlossen werden können.

8.2.2.4 Vernichtung von Laichstätten durch Baumaßnahmen innerhalb des Hafens

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr.65 (BHF 2009)

Im Hafen sind derzeit große Laichplätze des Herings vorhanden, der hierzu die im Hafenbecken vorhandenen Hartsubstratbereiche (Wasserbausteine an Molen und Hafensböschungen) nutzt. Durch Baumaßnahmen innerhalb des Hafens sowie die Aufschüttung von Inseln oder die Anlage von Strand können diese Standorte vernichtet werden.

Beurteilung der Auswirkungen der 7. Änderung des B-Plans Nr. 65

Der Geltungsbereich der 7. Änderung umfasst keine Flächen in denen Aufspülung in im Hafen vorgesehen sind. Negative Auswirkungen durch die 7. Änderung des B-Plans können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

8.2.2.5 Barrierewirkung von intensiv genutzten Bereichen für wenig mobile Arten

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr.65 (BHF 2009)

Die intensiv genutzten Flächen des B-Plan-Geltungsbereiches können für charakteristische Arten der Lebensraumtypen eine Barrierewirkung haben und so zu Beeinträchtigungen führen.

Beurteilung der Auswirkungen der 7. Änderung des B-Plans Nr. 65

Die vorgesehenen geplanten Wasserflächen sowie die geplante Bebauung sind vom Umfang her vergleichbar, beziehungsweise vom Ausmaß eher geringer, als die bislang genehmigt. Eine Erhöhung der Barrierewirkung und damit negative Auswirkungen durch die 7. Änderung des B-Plans können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

8.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingte Wirkfaktoren sind solche anzusehen, die nach Fertigstellung der baulichen Anlagen durch die Nutzung dieser Anlagen entstehen.

8.2.3.1 Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und ihrer charakteristischen Arten durch eine Zunahme des Freizeit- und Erholungsbetriebes sowie des Straßen- und Bootsverkehrs

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr.65 (BHF 2009)

Mit der Umsetzung des B-Plans sind erhebliche Zunahmen des Straßen- und Bootsverkehrs verbunden. Ostsee, Schlei und Schleihaff sind ideale Segelreviere und bieten zudem optimale Verhältnisse für Sportboote, Jetskis, Surfer, Paddler und Kite-Surfer, die bedingt durch ihren geringen Tiefgang auch die flachen Bereiche des Schleihaffs nutzen können. Potenziell ist das Schleihaff als attraktives Surf- und Kitesurf-Revier anzusehen, so dass es hier sowohl zu einer direkten Beeinträchtigung von Lebensraumtypen als auch zu einer Beeinträchtigung der charakteristischen Arten durch Fluchtreaktionen, Unterbrechung der Nahrungsaufnahme und durch Verlassen der Ruhe- und Schlafplätze und damit verbunden z.B. zu einer Beeinträchtigung der individuellen Fitness und des Brut- bzw. Aufzuchterfolges kommen könnte. Zudem könnten sich Beeinträchtigungen durch das Betreten der Halbinsel Olopenitz ergeben.

Darüber hinaus erhöht sich die Gefahr von Kollisionen und folglich auch die Mortalität von Arten. Der Schweinswal, als Art von besonderer Bedeutung, ist aufgrund der küstennahen flachen Lebensräume gegenüber Kollisionen mit schnellen Motorbooten oder Jetskis anfällig und kann dadurch geschädigt werden (vgl. KOSCHINKSI 2008). Zudem ist auch eine Trennung von Mutter und Kalb durch eine intensive Nutzung der küstennahen Gewässer denkbar.

Im Winterhalbjahr könnte ferner eine verstärkte Angelnutzung der Flachwasserbereiche nördlich und südlich vor Schleimünde zu Beeinträchtigungen der dort rastenden Eiderenten-Population führen.

Erhöhter Wellenschlag durch mehr Boote auf der Schlei könnte die Ufervegetation der beeinträchtigen.

Beurteilung der Auswirkungen der 7. Änderung des B-Plans Nr. 65

Die im Bereich der 7. Planänderung vorgesehene Bebauung ist vom Umfang her mit der genehmigten vergleichbar, beziehungsweise vom Ausmaß eher geringer. Damit ist auch davon auszugehen dass sich nicht mehr sondern eher weniger Personen im Gebiet aufhalten. Eine Zunahme des Freizeit- und Erholungsbetriebes sowie des Straßen- und Bootsverkehrsdurch die Änderung des Bebauungsplans ist daher nicht zu prognostizieren. Negative Auswirkungen durch die 7. Änderung des B-Plans können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

8.2.3.2 Lärmemissionen durch den Freizeit- und Erholungsbetrieb

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr.65 (BHF 2009)

Durch den Freizeitbetrieb ist mit einer erhöhten Lärmemission zu rechnen. Zudem erhöht sich aufgrund eines deutlichen Anstiegs des Verkehrs sowohl zu Land als auch zu Wasser die Lärmemission entlang der Hauptzufahrtswege und auf der Ostsee sowie der Schlei. Bei empfindlichen Tierarten können Lärmemissionen zu Fluchtreaktionen und damit verbunden zu einer Beeinträchtigung des Brut- bzw. Aufzuchterfolges oder zur verminderten Nahrungsaufnahme und mangelhaften Bildung von Fettreserven führen.

Beurteilung der Auswirkungen der 7. Änderung des B-Plans Nr. 65

Die im Bereich der 7. Planänderung vorgesehene Bebauung ist vom Umfang her mit der genehmigten vergleichbar, beziehungsweise vom Ausmaß eher geringer. Damit ist auch davon auszugehen dass sich nicht mehr sondern eher weniger Personen im Gebiet aufhalten. Eine Zunahme des Freizeit- und Erholungsbetriebes sowie des Straßen- und Bootsverkehrsdurch die Änderung des Bebauungsplans ist daher nicht zu prognostizieren. Negative Auswirkungen durch die 7. Änderung des B-Plans können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

8.2.3.3 Lichtemissionen durch den Freizeit- und Erholungsbetrieb

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr.65 (BHF 2009)

Lichtemissionen können zur Irritation von empfindlichen Tierarten führen. Insbesondere licht sensible Insekten werden von ihrem natürlichen Lebensraum weggelockt und können durch das Umherschwirren zugrunde gehen.

Beurteilung der Auswirkungen der 7. Änderung des B-Plans Nr. 65

Die im Bereich der 7. Planänderung vorgesehene Bebauung ist vom Umfang her mit der genehmigten vergleichbar, beziehungsweise vom Ausmaß eher geringer. Damit ist auch davon auszugehen dass sich nicht mehr sondern eher weniger Personen im Gebiet aufhalten. Eine Erhöhung von Lichtemissionen durch die Änderung des Bebauungsplans ist daher nicht zu prognostizieren. Ne-

gative Auswirkungen durch die 7. Änderung des B-Plans können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

8.2.3.4 Schadstoffemissionen durch den Freizeit- und Erholungsbetrieb

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr.65 (BHF 2009)

Durch den Erholungs- und Freizeitbetrieb kann es zu vermehrten Schadstoffemissionen kommen. Hierdurch können sich Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt ergeben. Ein erhöhter Nährstoffeintrag kann primär Veränderungen der Biotoptypen hervorrufen, dies wiederum bedingt sekundäre Auswirkungen auf die Tierwelt. Zudem können Schadstoffeinträge durch den Schiffsverkehr (z.B. Treibstoffverlust) weiträumig in der Schleiförde Auswirkungen hervorrufen.

Auch ein vermehrter Stoffeintrag ins oberflächennahe Grundwasser kann Folge der Emissionen sein und sich über die Wirkkette sowohl auf die Flora als auch auf die Fauna fortsetzen.

Beurteilung der Auswirkungen der 7. Änderung des B-Plans Nr. 65

Die im Bereich der 7. Planänderung vorgesehene Bebauung ist vom Umfang her mit der genehmigten vergleichbar, beziehungsweise vom Ausmaß eher geringer. Damit ist auch davon auszugehen dass sich nicht mehr sondern eher weniger Personen im Gebiet aufhalten. Eine Zunahme des Freizeit- und Erholungsbetriebes sowie des Straßen- und Bootsverkehrs durch die Änderung des Bebauungsplans ist daher nicht zu prognostizieren. Negative Auswirkungen durch die 7. Änderung des B-Plans können daher für diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

8.2.3.5 Auswirkungen durch die Pflege der Zaun- und Heckenanlagen

Beurteilung gem. Prüfung zum B-Plan Nr.65 (BHF 2009)

Durch die Pflege der Zaunanlage und insbesondere der am Norddamm geplanten beidseitigen Hecken kann es zum Beispiel durch Eintrag von Schnittgut, direkte Störungen und temporäre Flächeninanspruchnahme während der Pflegemaßnahmen zu Beeinträchtigungen von FFH- Lebensraumtypen kommen.

Beurteilung der Auswirkungen der 7.Änderung des B-Plans Nr. 65

Die Zaun- und Heckenanlagen liegen außerhalb des Geltungsbereiches der 7. Änderung des B-Plans. Negative Auswirkungen für diesen Wirkfaktor können daher ausgeschlossen werden.

8.3 Auswirkungen auf den Managementplan

Im Zuge der Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch den B-Plan Nr. 65 im Jahre 2009 war ein Managementplan für das Schutzgebiet noch nicht erarbeitet. Er wurde in 2012 vorgelegt (MLUR 2012). Der Managementplan, der sowohl das FFH-Gebiet als auch das Vogelschutzgebiet berücksichtigt, stellt die maßgeblichen Gebietscharakteristika zusammen und stellt einen Maßnahmenkatalog auf. Dieser ist in bereits durchgeführte und in notwendige Maßnahmen differenziert.

Wenngleich die Erhaltungsziele durch den Maßnahmenkatalog konkretisiert werden, finden sich im Managementplan keine neuen, in den gebietsspezifischen Erhaltungszielen noch nicht erwähnten Aspekte. Bezogen auf den Schutz und die Entwicklung der als Erhaltungsziel festgelegten Lebensraumtypen und Arten werden als maßgebliche Instrumente die NSG-Verordnung (gegenüber 2009 wesentliche Vergrößerung der Gebietsausdehnung, Betretungs- und Anlandungsverbot), die Befahrensregelung der inneren und äußeren Schleigewässer, die Errichtung des prädatorensicheren Zaunes im Süden der Halbinsel Olpenitz sowie die Umsetzung des B-Plans Nr. 65 der Stadt Kappeln und des städtebaulichen Vertrages „Port Olpenitz“ genannt.

Vor dem Hintergrund, dass sich die Wirkungen der 7. Änderung des B-Plans weder in der Intensität noch in der Reichweite über dem Planungsstand von 2009 hinausgehen, können relevante negative Auswirkungen der 7. Änderung des B-Plans auf die Inhalte und Ziele des Managementplans ausgeschlossen werden.

8.4 Fazit

Die in den vorherigen Kapiteln getroffenen Aussagen dokumentieren, dass die Analysen aus dem Jahr 2009 auch vor dem Hintergrund der aktuellen Datenlage für die Wirkfaktoren der 7. Planänderung weiterhin anwendbar sind.

Aufgrund der weiterhin geltenden Festsetzungen und vertraglichen Vereinbarungen aus dem geltenden B-Plan Nr. 65, die insbesondere auch auf eine FFH-Verträglichkeit abgestimmt wurden, ergeben sich durch die 7. Planänderung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung sowie deren Schutzzweck und Erhaltungsziele.

9. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

9.1 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Neben der Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzzielen des FFH- und Vogelschutzgebietes ist es auch erforderlich, die 7. Änderung des B-Plans Nr. 65 aus artenschutzrechtlicher Sicht zu beurteilen.

Der **rechtliche Rahmen** für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz. Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören;

eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB hin. § 45 Abs. 7 BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 Abs. 2 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Im Rahmen des B-Plans Nr. 65 "Port Olpenitz" wurde bereits eine umfangreiche artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (BHF/B.i.A. 2009). Beurteilungsgegenstand waren zum einen alle im unmittelbaren Geltungsbereich des B-Plans vorkommenden relevanten Arten. Hierzu zählten vor allem Gebäude- und Gebüschbrüter sowie Gebäude bewohnende Fledermausarten. Zum anderen wurden zahlreiche weitere Arten in die Prüfung integriert, die im näheren und weiteren Umfeld des Plangeltungsbereiches vorkamen und möglicherweise durch weiter reichende Wirkungen maßgeblich beeinträchtigt hätten werden können. Hierzu zählten vor allem Wasser- und Küstenvogelarten der Halbinsel Olpenitz, Rastvogelarten des Schleihaffs und des Schleisandes, Brutvogelarten im Bereich des Weidenfelder Strandes sowie der Schweinswal.

Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen, der Kompensationsmaßnahmen sowie weiterer artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brut- und Rastvögel, von Fledermäusen und des Schweinswals keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG war demnach für keine der näher geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich. Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen (Bauzeitenregelungen, Befahrensregelung Wasserflächen, Betretungs- und Anlandungsverbot Halbinsel Olpenitz, Ausgleichspflanzungen) wurden über Festsetzungen des B-Plans und durch vertragliche Vereinbarungen gesichert.

Diese Festsetzungen und vertraglichen Vereinbarungen gelten auch weiterhin für die 7. Änderung des B-Planes.

Durch die geplante 7. Änderung des B-Planes werden bezogen auf den Geltungsbereich keine über den Ursprungsplan hinaus gehenden Beeinträchtigungen von vorhandenen Pflanzenbeständen und vorhandenen faunistischen Lebensräumen ausgelöst. Durch die erstmalige Erhaltungsfestsetzung eines Gehölzes am Südrand wird sogar erstmals ein vorhandener Lebensraum von Gehölzbrütern gesichert.

Bezüglich der späteren Gestaltung des Gebiets ergeben sich einige zu berücksichtigende Änderungen, da nicht mehr vorgesehen ist, eine künstliche Flusslandschaft anzulegen. Dafür wird der ursprünglich überplante Schleibach erhalten, es werden neue Gewässer angelegt und die Gewässer im Gebiet werden entgegen der ursprünglichen Planung naturnah gestaltet. Außerdem wird der Standort des Multifunktionsbereichs verändert, er wird deutlich verkleinert und es ist nicht mehr

vorgesehen, diesen Bereich mit Erdreich zu bedecken und zu bepflanzen. Diesem Bereich, der überwiegend im Gebiet der 5. Planänderung liegt und dessen Randbereich den Westen des Gebiets der 7. Planänderung betrifft, wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 65 neue Lebensraumfunktionen für europäische Vogelarten der Gilden "Bodenbrüter", "Gehölzhöhlenbrüter" und "Gehölzfreibrüter" zugeordnet, die nun mit der 5. und 7. Planänderung entfallen.

Vor dem Hintergrund der Eingriffsregelung der 7. Planänderung werden innerhalb und außerhalb des Plangebiets Flächenextensivierungen (naturnahe Grünflächen im Plangebiet) und Gehölzpflanzungen (im Plangebiet und auf der Ökokontofläche "Essing, Kappeln") in gleicher Größenordnung vorgesehen, die dann ebenso wieder nach einer entsprechenden Etablierungsphase als Bruthabitate der betroffenen Vogelarten zur Verfügung stehen. Die betroffenen Vogelarten werden im artenschutzfachlichen Gutachten als Arten beschrieben, die auf benachbarte Gebiete gleichwertiger Habitatstrukturen ausweichen können. Somit reicht es aus, dass die Kompensationsflächen im weiteren Umfeld vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten aller als "Bodenbrüter", "Gehölzfreibrüter" und "Gehölzhöhlenbrüter" zusammengefassten Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin vollständig erfüllt. Die Verlagerung der neuen Lebensräume wird sich nicht erheblich auf die Lokalpopulation der jeweiligen Arten auswirken und ihren Erhaltungszustand nicht verändern."

In Bezug auf die außerhalb des Geltungsbereiches vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten ist von Bedeutung, dass bereits im Jahr 2009 Gegenstand der Prüfung war, dass das Gebiet der derzeitigen 7. Planänderung für die Entwicklung von Bau- und Verkehrsflächen zur Verfügung stand. Wirkungen aus diesem Bereich wurden somit bereits 2009 berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund, dass die Wirkungen durch die 7. Planänderung nicht über das im B-Plan Nr. 65 festgestellte unerhebliche Maß hinausgehen, und sich die Bestandssituation für die große Mehrzahl der Arten nicht wesentlich verändert hat (vgl. Kap. 7.2), können relevante Beeinträchtigungen und damit Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die 7. Planänderung auch für die außerhalb des Geltungsbereiches vorkommenden Arten ausgeschlossen werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass sich der Geltungsbereich der 7. Änderung des B-Plans südlich des Hafenbeckens und somit abgewandt von der avifaunistisch besonders bedeutsamen Olpenitzer Halbinsel und des Schleihaffs befindet. Zu beachten ist ferner, dass die schutzgebietsnahen Bauabschnitte bereits umgesetzt sind und demzufolge eine zusätzliche puffernde Wirkung besitzen können. Negative Auswirkungen können auch für den Schweinswal ausgeschlossen werden, da intensive Rammarbeiten im Bereich des Hafenbeckens nicht Bestandteil der 7. Planänderung sind.

9.2 Fazit

Die Prüfung der Artenschutzbelange für die 7. Änderung des B-Planes Nr. 65 kommt zu dem Ergebnis, dass die von der 7. Planänderung ausgehenden Wirkungen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen. Das Ergebnis begründet sich im Wesentlichen durch die Tatsache, dass die zu erwartenden Wirkungen in ihrer Intensität und Reichweite nicht über die bereits 2009 beurteilten hinausgehen und sich die Bestände innerhalb und im Umfeld des Plangeltungsbereiches nicht wesentlich verändert haben. Für den unmittelbaren Plangeltungsbereich ist zu be-

rücksichtigen, dass durch die bereits umgesetzten Maßnahmen deutlich weniger Arten vorkommen als 2009. Unter Berücksichtigung der im B-Plan Nr. 65 vorhandenen Festsetzungen und begleitenden vertraglichen Vereinbarungen, die ihre Gültigkeit behalten, ist davon auszugehen, dass planbedingt Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt werden.

10. QUELLEN

Die Datengrundlagen zum B-Plan Nr. 65 aus dem Jahr 2009 wurden für die Prüfungen zur 7. Änderung des B-Plans Nr. 65 um folgende Quellen aktualisiert:

EFTAS FERNERKUNDUNG TECHNOLOGIETRANSFER GMBH, PLANUNGSBÜRO MORDHORST-

BRETSCHNEIDER GMBH & NLU – PROJEKTGESELLSCHAFT & CO. KG - EFTAS, PMB &

NLU (2010): Folgekartierung/ Monitoring Lebensraumtypen in FFH-Gebieten und Kohärenzgebieten in Schleswig-Holstein 2007-2012 – Textbeitrag zum FFH-Gebiet Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe (1423-394). Online in Internet:

http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/monitoring_inet/1423-394/1423-394Monitoring_Text.pdf (Stand September 2016).

KIECKBUSCH, J.J. (2009): Wasservogelmonitoring im Bereich des Projektes „Port Olpenitz“ an der Schleimündung. 2. Bericht Erfassungszeitraum August 2007 bis April 2009.- Unveröff. Gutachten im Auftrag der Port Olpenitz GmbH.

KIECKBUSCH, J.J. & K. ROMAHN (2008): SPA „Schlei“ (1423-491) - Brutvogelmonitoring 2008.- Unveröff. Gutachten im Auftrag des LLUR SH.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LLUR 2016): Artkataster-Datenbank.

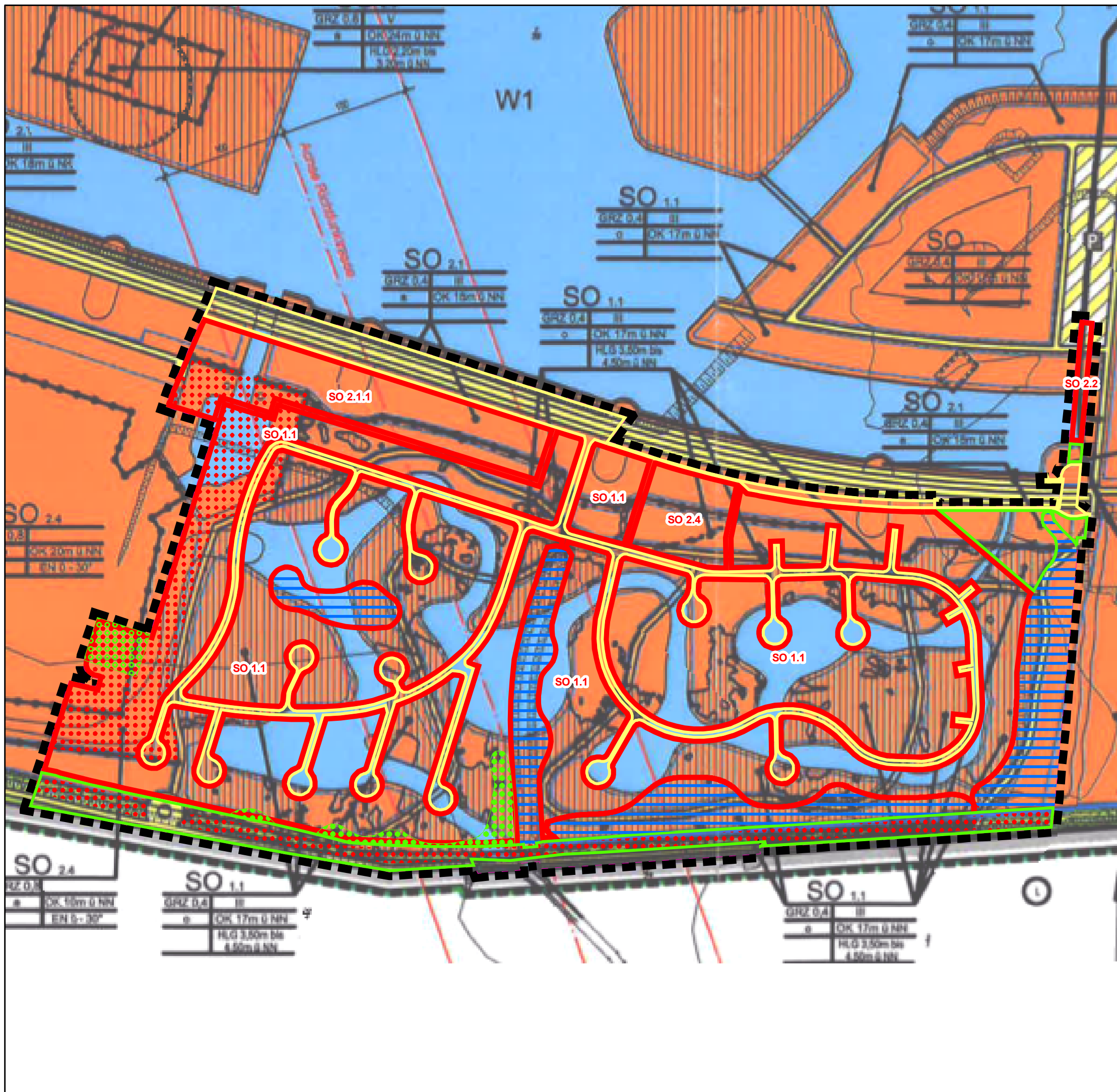
MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME – MLUR (2012): Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-1423-491 „Schlei“ Teilgebiet NSG „Schleimündung“. Online in Internet: http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/mplan_inet/1423-394/tgnsqschleimuendung/1423-394MPlan-TGNSGSchleimuendungText.pdf (Stand September 2016).

VEREIN JORDSAND (2011-2015): NSG Schleimündung. Jahresberichte 2011 bis 2015.

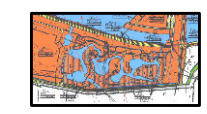
11. ANHANG

Dem Erläuterungsbericht sind im Anhang folgende Karten beigefügt:

- Karte 1: Änderungen gegenüber dem B-Plan Nr. 65 aus dem Jahr 2009 M. 1 : 3.000



PLANUNG 2009



Bebauungsplan Nr. 65 aus dem Jahr 2009

7. ÄNDERUNG B-PLAN NR. 65

- ▭ Sondergebiet (SO 1.1, SO 2.1.1, SO 2.2, SO 2.4)
- Verkehrsfläche (V)
- Grünfläche (Park, Deich)
- Gewässer einschließlich Böschung
- Entfall von Festsetzungen des B-Plans Nr. 65 für Gehölzpflanzungen auf dem Multifunktionshügel (Dachbegrünung SO 2.4) und am Deich
- Erhalt und Ergänzung eines vorhandenen Gehölzes, das im geltenden B-Plan überplant und kompensiert wurde
- Anlage eines naturnahen Gehölzes im SO 1.1

SONSTIGES

- Geltungsbereich der 7. Änd. des B-Plans Nr. 65

30.09.2016

FFH-Verträglichkeitsprüfungen und artenschutzrechtliche Prüfung zur 7. Änderung des B-Plans Nr. 65 "Port Olpenitz" der Stadt Kappeln

| | |
|---------|--|
| Karte 1 | Änderungen gegenüber dem B-Plan Nr. 65 aus dem Jahr 2009 |
|---------|--|

1:3.000

BHF BENDFELDT HERRMANN FRANKE
LandschaftsArchitekten GmbH
24116 Kiel, Jungfernstieg 44, Tel.: 0431/ 99796-0